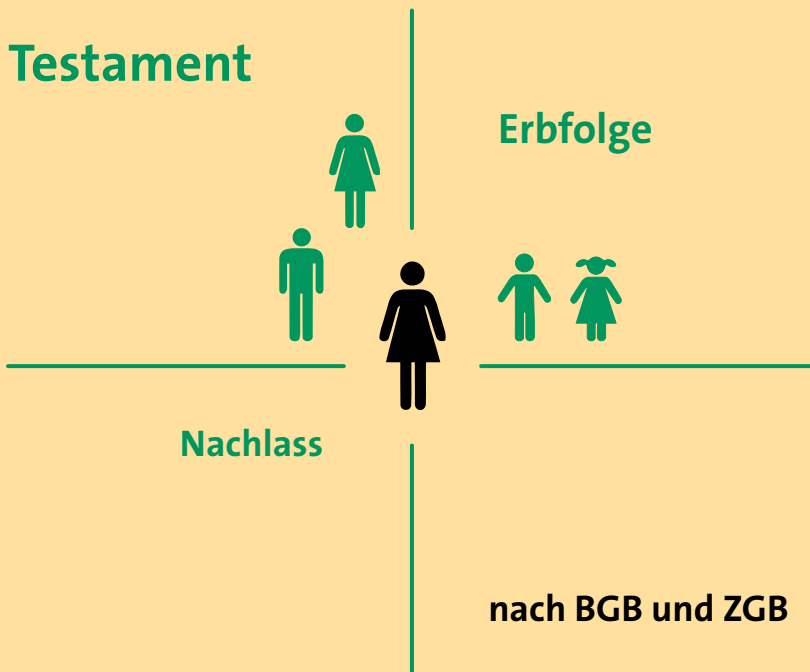


erben – vererben

Was Sie vom Erbrecht wissen sollten



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Justiz und Gleichstellung

Vorwort	Seite 3
1. Allgemeines	Seite 4
2. Die gesetzliche Erbfolge	Seite 4
2.1 Das Erbrecht der Verwandten	Seite 5
2.2 Das Erbrecht des Ehegatten	Seite 7
2.3 Das Erbrecht des Lebenspartners	Seite 8
2.4 Das Erbrecht des nichtehelichen Kindes	Seite 9
2.5 Das Erbrecht des Fiskus	Seite 10
2.6 Beispiele	Seite 11
3. Vorsorge für den späteren Erbfall	Seite 25
3.1 Das Testament	Seite 26
3.2 Inhalt eines Testaments	Seite 30
3.3 Änderung und Aufhebung eines Testaments	Seite 35
3.4 Der Pflichtteil	Seite 36
3.5 Erbverzicht	Seite 37
3.6 Der Erbvertrag	Seite 38
3.7 Andere Möglichkeiten der Vorsorge	Seite 39
4. Nach dem Erbfall	Seite 41
4.1 Das Standesamt	Seite 41
4.2 Das Nachlassgericht	Seite 41
4.3 Testamentseröffnung	Seite 42
4.4 Erbschein	Seite 43
5. Rechtsverhältnisse der Erben	Seite 44
5.1 Haftung der Erben für Schulden	Seite 44
5.2 Ausschlagung der Erbschaft	Seite 45
5.3 Abwicklung von Rechtsbeziehungen	Seite 47
5.4 Erbengemeinschaft	Seite 49
5.5 Erbauseinandersetzung	Seite 49
6. Die Kosten	Seite 50
7. Erbschaftsteuer	Seite 53
8. Auslandsrecht, Besonderheiten	Seite 57
9. Stichwortverzeichnis	Seite 58

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

viele Bürgerinnen und Bürger scheuen sich verständlicherweise vor dem Gedanken an den eigenen Tod und den (rechtlichen) Folgen für die Hinterbliebenen. Sind Regelungen zum Nachlass jedoch nicht oder fehlerhaft getroffen worden, kommt es oftmals zu Streit unter den Angehörigen.



Aber auch jemand, dem eine Erbschaft zufällt, sollte sich darüber im Klaren sein, was vor der Annahme einer Erbschaft beachtet werden sollte. Deshalb sollte sich jeder mit den wesentlichen Aspekten des Erbrechts vertraut machen.

Die nachfolgenden Informationen verdeutlichen Ihnen die wichtigsten Probleme und geben einige grundlegende Hinweise. Auch auf die Unterschiede zwischen dem Erbrecht für Fälle nach dem 2.10.1990 (BGB) und dem davor gültigen Recht wird eingegangen. Oft ist dieser allgemeine Überblick ausreichend, um Ihre Fragen zu klären.

Eine umfassende rechtliche Beratung durch einen Rechtsanwalt oder Notar kann diese Broschüre aber natürlich nicht ersetzen. Insbesondere wenn es um ein größeres Vermögen geht, sollten Sie sich unbedingt rechtskundig beraten lassen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink that reads "Anne-Marie Keding". The script is cursive and fluid.

Anne-Marie Keding
Ministerin für Justiz und Gleichstellung
des Landes Sachsen-Anhalt

1. Allgemeines

Haben Sie schon einmal bedacht, was mit Ihrem Vermögen geschieht, wenn Sie nicht mehr sind? Wer das Einfamilienhaus bekommt, den Hausrat, das Auto, das Sparbuch? Sagen Sie nicht: „Dafür bin ich noch zu jung!“ Auch wenn Sie gute Aussichten haben, noch lange zu leben, es kann Ihnen doch jeden Tag etwas zustoßen. Auch der jüngere Mensch sollte überlegen, ob sein Besitz nach seinem Tode so vererbt wird, wie er es für richtig hält.

Wenn Sie **keine „Verfügung von Todes wegen“** (ein Testament oder einen Erbvertrag) errichtet haben, tritt die **gesetzliche Erbfolge** ein. Dabei sollten Sie bedenken, dass mit der Vereinigung Deutschlands auch in Sachsen-Anhalt wie im übrigen Beitrittsgebiet für alle Erbfälle **nach dem 2.10.1990** das Erbrecht des **Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)** gilt. Hierdurch kann sich zum Teil eine andere gesetzliche Erbfolge ergeben.

Hingegen ist für Erbfälle in diesem Gebiet aus der Zeit **vor dem 3.10.1990** das bisherige Recht bedeutsam. Dies sind vor allem die Regelungen zum Erbrecht des Ehegatten und nichtehelicher Kinder im **Einführungsgesetz zum Familiengesetzbuch (EGFG)** und dem **Familiengesetzbuch (FGB)** selbst – beide in Kraft getreten am 1.4.1966 – sowie die erbrechtlichen Vorschriften im **Zivilgesetzbuch (ZGB)**, das am 1.1.1976 in Kraft getreten ist.

Geschlechterspezifische Darstellungen und Ausführungen zur Ehe gelten auch für Personen gleichen Geschlechts sowie Angehörige des 3. Geschlechts, sofern Sie die Ehe miteinander eingegangen sind oder eine bestehende Lebenspartnerschaft in eine Ehe umgewandelt haben. Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zur Barrierefreiheit wird auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

2. Die gesetzliche Erbfolge

Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und seit dem 1.8.2001 im Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) ist festgelegt, wer einen Verstorbenen (den „**Erblasser**“) beerbt, wenn keine Verfügung von Todes wegen vorhanden ist. Dann tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Sie beruht auf den allgemeinen

Vorstellungen darüber, an wen das Vermögen von Verstorbenen gerechterweise fallen sollte. Grundsätzlich erben die (Bluts-)Verwandten und der Ehegatte beziehungsweise Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (**siehe Kapitel 2.3, Seite 8**). Dies gilt auch dann, wenn die Lebenspartnerschaft nicht in eine Ehe umgewandelt wurde.

Nichteheliche Lebensgemeinschaften (verschieden- oder gleichgeschlechtlich) haben **kein gegenseitiges gesetzliches Erbrecht**. Wollen Sie also Ihren nichtehelichen Lebensgefährten als Erben einsetzen, ist eine Verfügung von Todes wegen zwingend erforderlich (**siehe Kapitel 3. ab Seite 25**).

Ist der Erblasser von mehreren gemeinsam beerbt worden, so steht das gesamte Vermögen den Erben gemeinschaftlich zu. Das Vermögen geht demnach entsprechend den einzelnen Anteilen auf die Erbengemeinschaft als Ganzes über: Jeder ist mit seinem Anteil an jedem Nachlassgegenstand beteiligt (**siehe Kapitel 5.4, Seite 49**).

2.1 Das Erbrecht der Verwandten

Von den Verwandten erben nur jeweils die mit dem nächsten Verwandtschaftsgrad. So schließt zum Beispiel der Vater des Erblassers den Bruder des Erblassers von der Erbschaft aus. Das BGB teilt die Verwandten deshalb in Gruppen, die so genannten Ordnungen, ein und spricht von „gesetzlichen Erben erster Ordnung“, „gesetzlichen Erben zweiter Ordnung“ und so weiter. Geschwister erhalten dabei gleiche Anteile.

Das Gesetz unterscheidet folgende Ordnungen:

1. Ordnung: Abkömmlinge des Erblassers und deren Abkömmlinge
2. Ordnung: Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge
3. Ordnung: Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge
4. Ordnung: Urgroßeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge

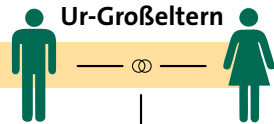
Die Verwandten der näheren Ordnung schließen die Verwandten der ferneren Ordnungen aus. Sind also zum Beispiel ein Kind (1. Ordnung) und die Eltern des Erblassers (2. Ordnung) im Todesfall vorhanden, erbt das Kind allein. In den ersten drei Ordnungen wird nach „Stämmen“ geerbt. In der ersten Ordnung entsprechen die Stämme der Zahl der Kinder.

In den weiteren Ordnungen entsprechen die Stämme den in die Ordnung fallenden Vorfahren. Innerhalb der einzelnen Stämme treten die Abkömmlinge an die Stelle ihrer Vorfahren, wenn diese wegfallen (beispielsweise, wenn sie gestorben sind).

Darstellung der Ordnungen für Erbfälle nach dem 2.10.1990 (BGB)

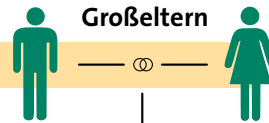
4. Ordnung

Ur-Großeltern sowie Großonkel und Großtante (Bruder und Schwester der Großeltern) und deren Abkömmlinge



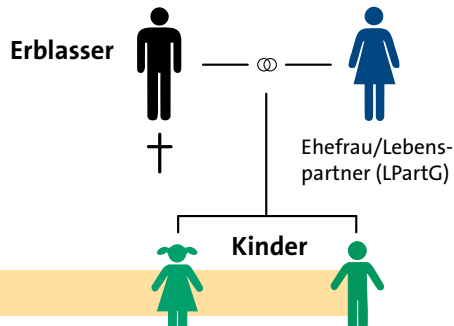
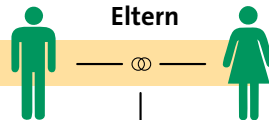
3. Ordnung

Großeltern sowie Onkel und Tante (Bruder und Schwester der Eltern) und deren Abkömmlinge



2. Ordnung

Eltern sowie Bruder und Schwester des Erblassers und deren Abkömmlinge



1. Ordnung

Kinder (Sohn und Tochter) und deren Abkömmlinge, auch adoptierte oder nichteheliche Kinder (siehe Kapitel 2.4, Seite 8)

Alle angeheirateten Personen wie zum Beispiel Schwiegersohn/-tochter oder Schwager/Schwägerin sind nicht mit dem Erblasser blutsverwandt und daher nicht nach der gesetzlichen Erbfolge erbberechtigt.



2.2 Das Erbrecht des Ehegatten

Zu welchem Anteil der Ehegatte nach den Vorschriften des BGB erbt, hängt davon ab, aus welcher Ordnung Verwandte vorhanden sind und welcher Güterstand zum Zeitpunkt des Todes galt. Drei Güterstände kennt das Gesetz:

- **Zugewinngemeinschaft** (der gesetzliche Güterstand, wenn in einem Ehevertrag kein anderer Güterstand vereinbart worden ist),
- **Gütergemeinschaft** (hierüber ist ein Ehevertrag zu schließen) und
- **Gütertrennung** (auch hier ist ein Ehevertrag erforderlich)

Neben Erben der ersten Ordnung erhält der Ehegatte bei Gütergemeinschaft ein Viertel des Nachlasses. Lebten die Eheleute in Zugewinngemeinschaft, erhöht sich der Erbteil um ein Viertel; er erbt also die Hälfte. Lebten die Eheleute in Gütertrennung, so erbt der überlebende Ehegatte zu gleichen Teilen mit den Kindern, mindestens jedoch ein Viertel.

Neben Erben der zweiten Ordnung bei Gütergemeinschaft oder Gütertrennung erhält der Ehegatte die Hälfte; im Falle der Zugewinngemeinschaft erhöht sich der Erbteil um ein Viertel, er erbt also drei Viertel.

Neben Erben der dritten Ordnung bei Gütergemeinschaft oder Gütertrennung erhält der Ehegatte die Hälfte des Nachlasses, wenn Großeltern vorhanden sind. Im Falle der Zugewinngemeinschaft erhöht sich der Erbteil ebenfalls um ein Viertel; er erbt also drei Viertel. Der Erbteil jedes Großelternteils, der nicht mehr lebt, fällt dem Ehegatten zu. Der Ehegatte schließt somit die Abkömmlinge der Großeltern aus. Sind weder Großeltern noch Verwandte der ersten und zweiten Ordnung vorhanden, erhält der Ehegatte die ganze Erbschaft.

Neben seinem Erbteil erhält der Ehegatte, wenn Erben der zweiten und dritten Ordnung vorhanden sind, den ehelichen Hausrat und die Hochzeitsgeschenke als so genannten „**Voraus**“. Diesen Voraus erhält der Ehegatte neben Erben der ersten Ordnung nur, wenn er ihn zur eigenen Haushaltsführung benötigt.

Das Erbrecht des überlebenden Ehegatten sowie das Recht auf den Voraus ist ausgeschlossen, wenn zur Zeit des Todes des Erblassers die Voraussetzungen für die Scheidung gegeben waren und der Erblasser die Scheidung beantragt oder ihr zugestimmt hatte. Das Gleiche gilt, wenn der Erblasser berechtigt war, die Aufhebung der Ehe zu beantragen und den Antrag gestellt hatte.

Nach dem Erbrecht des ZGB, das für Erbfälle in den neuen Ländern zwischen dem 1.1.1976 und dem 3.10.1990 maßgebend ist, gehört der Ehegatte wie die Kinder zu den Erben der ersten Ordnung.

2.3 Das Erbrecht des Lebenspartners

Seit dem 1.8.2001 haben Lebenspartner beziehungsweise Lebenspartnerinnen im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) ein gesetzliches Erbrecht, das dem gesetzlichen Erbrecht des Ehegatten nachgebildet ist. Lebenspartner sind zwei Personen gleichen Geschlechts, die – in Sachsen-Anhalt vor dem Standesamt – eine Partnerschaft auf Lebenszeit begründet haben.

Lebenspartner haben seit dem 1. Oktober 2017 die Möglichkeit, ihre Lebenspartnerschaft in eine Ehe umwandeln zu lassen. Für bestehende Lebenspartnerschaften gilt weiterhin das Lebenspartnerschaftsgesetz, wenn von der Möglichkeit der Umwandlung der Lebenspartnerschaft in eine Ehe kein Gebrauch gemacht wird.

Die Ausführungen für Ehegatten im vorangehenden Abschnitt 2.2 gelten deshalb für Lebenspartner beziehungsweise Lebenspartnerinnen entsprechend.

2.4 Das Erbrecht des nichtehelichen Kindes

Kinder, die nicht in einer Ehe geboren sind, stehen in der Erbfolge nach ihrem Vater regelmäßig den in einer Ehe geborenen Kindern gleich. Nichteheleiche Kinder, die vor dem 1. Juli 1949 geboren waren, gehörten nach der bisherigen Rechtslage jedoch nicht in allen Fällen zu den gesetzlichen Erben ihrer Väter und ihrer väterlichen Verwandten. Ihnen kam dann nur ein solches gesetzliches Erbrecht zu, wenn der Erblasser am 2. Oktober 1990 seinen gewöhnlichen Aufenthalt in den neuen Bundesländern hatte.

Der Stichtag 1. Juli 1949 ist durch das Zweite Gesetz zur erbrechtlichen Gleichstellung nichtehelicher Kinder, zur Änderung der Zivilprozessordnung und der Abgabenordnung vom 12. April 2011 aufgehoben worden.

Nunmehr sind alle nichtehelichen Kinder gesetzliche Erben ihrer Väter und ihrer väterlichen Verwandten. Die Neuregelung ist auf alle Erbfälle anwendbar, die sich ab dem 29. Mai 2009 ereignet haben und sich zukünftig ereignen werden. Für Erbfälle bis zum 28. Mai 2009 erfolgt eine Prüfung im jeweiligen Einzelfall dahingehend, ob die Ausschließung des vor dem 1. Juli 1949 geborenen Kindes von der Erbfolge zu einem gerechten Ausgleich führt.

In der ehemaligen DDR waren nichteheliche Kinder erbrechtlich auch im Verhältnis zu ihrem Vater den ehelichen Kindern gleichgestellt. Dies galt zunächst für Erbfälle ab dem 1.4.1966 (Inkrafttreten des FGB und EGFG) uneingeschränkt für Kinder, die beim Erbfall noch minderjährig waren, für volljährige Kinder nur unter bestimmten Voraussetzungen. Volljährige nichteheliche Kinder waren erbrechtlich ab dem 1.1.1976 (Inkrafttreten des ZGB) den ehelichen Kindern gleichgestellt. Die vor dem 3.10.1990 geborenen nichtehelichen Kinder behielten die Erbberechtigung nach ihrem Vater auch weiterhin. Dies gilt für Kinder, die vor dem 1.7.1949 geboren sind, jedoch nur, wenn ihr Vater am 2.10.1990 seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der DDR hatte.

Im Verhältnis zur Mutter waren nichteheliche Kinder den ehelichen Kindern nach beiden dargestellten Rechtsordnungen erbrechtlich gleichgestellt.

2.5 Das Erbrecht des Fiskus

Niemand stirbt ohne Erben. Hat jemand, der kein Testament gemacht hat, keinen Ehegatten hinterlassen und können auch Verwandte nicht ermittelt werden, tritt an letzter Stelle der Staat, der so genannte **Fiskus**, als Erbe ein.

Wenn der Staat gesetzlicher Erbe geworden ist, weil nach der bis zum 28. Mai 2009 geltenden Gesetzeslage einem vor dem 1. Juli 1949 geborenen nichtehelichen Kind kein gesetzliches Erbrecht nach seinem Vater oder dessen Verwandten zustand, kann das nichteheliche Kind vom Staat Ersatz in Höhe des Wertes der ihm entgangenen erbrechtlichen Ansprüche verlangen.

2.6 Beispiele

Alle Möglichkeiten der gesetzlichen Erbfolge können hier natürlich nicht dargestellt werden. Dennoch sollen einige Beispiele das Prinzip der gesetzlichen Erbfolge verdeutlichen.

Die auf der jeweiligen **linken Seite** befindlichen Erklärungen betreffen die gesetzliche Erbfolge nach dem BGB (einschließlich Lebenspartnerschaftsgesetz).

Die auf der **rechten Seite** betreffen die gesetzliche Erbfolge bei Eintreten des Erbfalls zwischen dem 1.4.1966 und dem 3.10.1990 (ZGB und FGB). Stimmt die Erbfolge überein, wird am Schluss des Beispiels darauf hingewiesen.

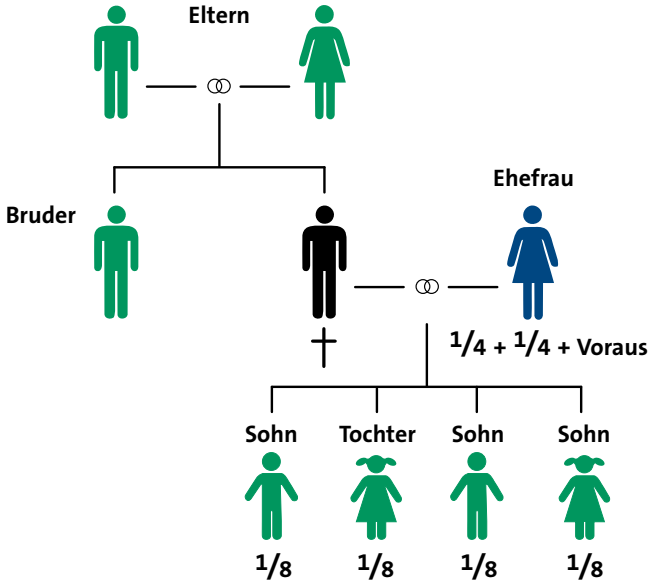
Beispiele

Legende zu nachfolgenden Beispielen

†	verstorben (Erblasser/in)
(†)	vorverstorben
— ∞ —	verheiratet
---- ∞ ----	eingetragene Lebenspartnerschaft
— ○ — ○ —	getrennt lebend
— ○ / ○ —	geschieden
-----	nichteheliche Lebensgemeinschaft
.....	nichteheliches Kind

nach BGB

a Ein Ehemann hinterlässt seine Frau und vier Kinder.
Auch seine Eltern und sein Bruder leben noch.

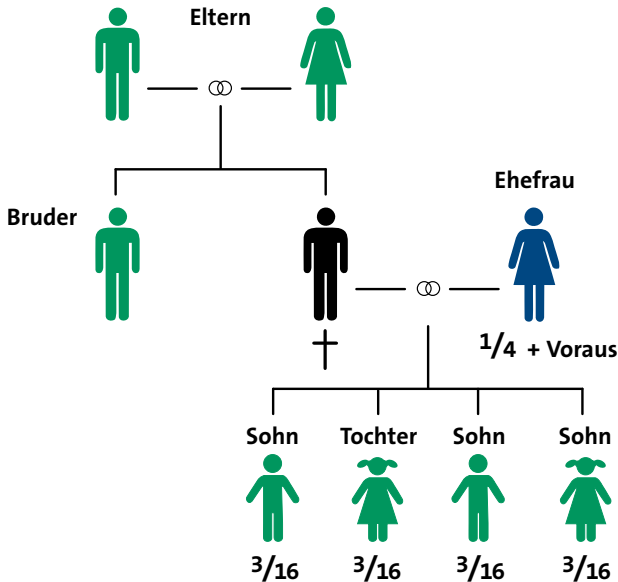


Erben sind nur die Ehefrau und die Kinder. Die Ehefrau ist an der Erbengemeinschaft zu $\frac{1}{2}$ beteiligt. Außerdem erhält sie den Voraus; das sind vor allem die zur eigenen Haushaltsführung notwendigen Haushaltsgegenstände. Die andere Hälfte fällt zu gleichen Teilen an die Kinder. Jedes Kind erbt also je $\frac{1}{8}$. Die Eltern des Verstorbenen und sein Bruder erben also in diesem Fall nicht, weil sie zur zweiten Ordnung gehören, die Kinder aber zur ersten Ordnung. Dass der überlebende Ehepartner neben Kindern die Hälfte erbt, gilt nur, wenn die Eheleute im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft gelebt haben. War ein anderer Güterstand vereinbart, zum Beispiel Gütertrennung, beträgt in dem dargestellten Fall der Anteil des Ehegatten nur $\frac{1}{4}$, die Kinder würden jeweils zu $\frac{3}{16}$ erben.

Wären bis zu zwei Kinder aus der Ehe hervorgegangen, erben bei Gütertrennung der Ehegatte und jedes Kind zu gleichen Teilen, also zu je $\frac{1}{3}$. Wenn mehr als 2 Kinder vorhanden sind, erbt der Ehegatte nur zu $\frac{1}{4}$ und die Kinder insgesamt $\frac{3}{4}$, je zu gleichen Teilen.

nach ZGB

a Ein Ehemann hinterlässt seine Frau und vier Kinder.
Auch seine Eltern und sein Bruder leben noch.



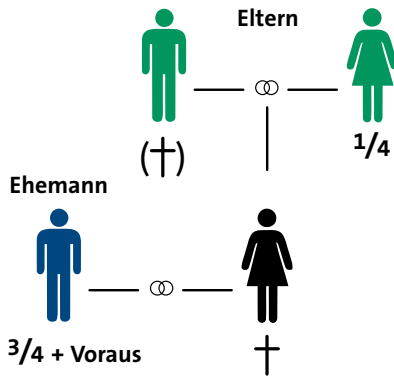
Erben sind nur die Ehefrau und die Kinder. Die Ehefrau würde also an der Erbengemeinschaft zu $\frac{1}{5}$ beteiligt sein. Ihr Erbteil beträgt jedoch grundsätzlich mindestens $\frac{1}{4}$. Außerdem erhält sie den Voraus, das sind alle Haushaltsgegenstände, etwa vergleichbar mit dem „**großen Voraus**“ nach BGB. Die restlichen $\frac{3}{4}$ der Erbschaft fallen zu gleichen Teilen an die Kinder. Jedes Kind erbt also $\frac{3}{16}$. Die Eltern des Verstorbenen und sein Bruder erben in diesem Fall nicht, weil sie zur zweiten Ordnung gehören. Die Ehefrau und die Kinder gehören zur ersten Ordnung und schließen alle anderen Ordnungen von der Erbschaft aus. Das gleichrangige Erbrecht des Ehegatten neben den Kindern folgt daraus, dass er wie sie der ersten Ordnung angehört. Der nach ZGB einzig mögliche Güterstand der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft von Ehegatten hat darauf keinen Einfluss.

Die Erbfolge wäre bei Eintritt des Erbfalls zwischen dem 1.4.1966 und dem 31.12.1975 ebenso. Vorschriften zum Voraus gab es damals nicht.

b

nach BGB

Bei einem kinderlosen Ehepaar stirbt die Ehefrau.
Deren Mutter lebt noch.



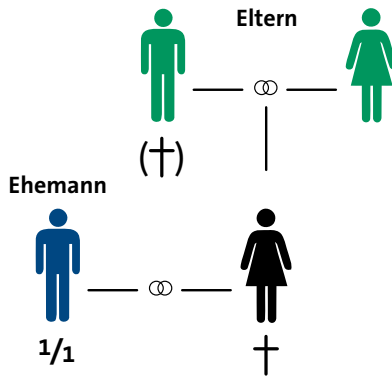
Der Ehemann erbt, da keine Erben der ersten Ordnung vorhanden sind, zu $3/4$. Außerdem erhält er in diesem Fall den großen Voraus, das sind vor allem sämtliche Haushaltsgegenstände. Die Mutter der Erblasserin bekommt $1/4$. Wenn auch der Vater noch lebte, hätten beide Elternteile je $1/8$ geerbt.

Hätte zwischen der Erblasserin und einem Mann oder einer Frau keine Ehe beziehungsweise keine eingetragene Lebenspartnerschaft bestanden, sondern nur eine nichteheliche Lebensgemeinschaft, so hätte der Mann beziehungsweise die Frau nichts geerbt. Die Mutter wäre Alleinerbin geworden.

b

nach ZGB

Bei einem kinderlosen Ehepaar stirbt die Ehefrau.
Deren Mutter lebt noch.



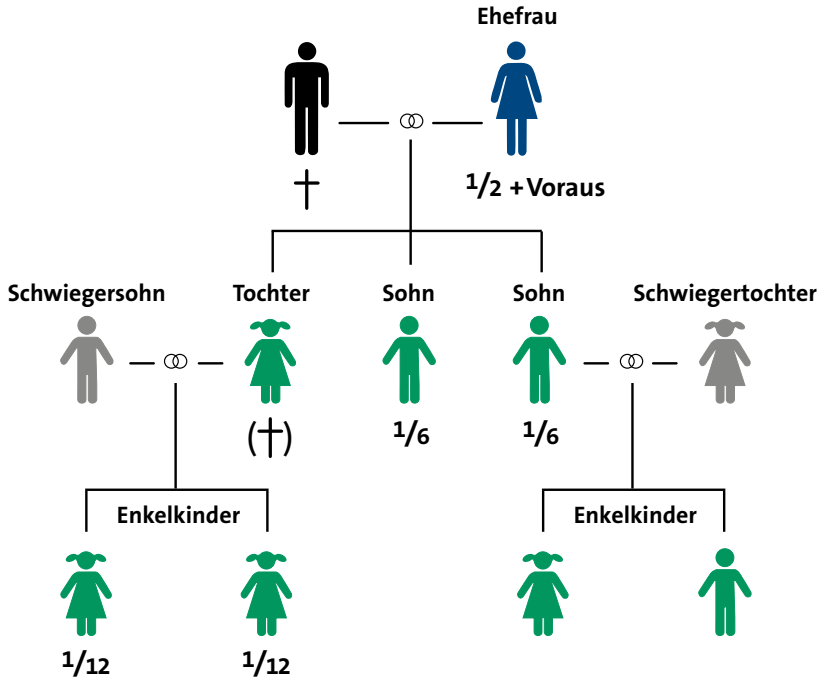
Der Ehemann erbt als Erbe der ersten Ordnung allein. Selbstverständlich stehen ihm auch sämtliche Haushaltsgegenstände zu. Die Mutter der Erblasserin erbt nichts. Ebenso wenig würde der Vater, wenn er noch lebte, etwas erben.

Hätte zwischen der Erblasserin und ihrem Mann keine Ehe bestanden, sondern nur eine nichteheliche Lebensgemeinschaft, so hätte der Mann nichts geerbt. Die Mutter wäre Alleinerbin geworden.

Zwischen dem 1.4.1966 und dem 31.12.1975 hätten Ehemann und Mutter die Erblasserin je zur Hälfte beerbt, sofern die Erblasserin ihrer Mutter im Zeitpunkt des Erbfalls unterhaltspflichtig war.

nach BGB

C Ein Ehemann stirbt. Er hinterlässt seine Frau und seine zwei Söhne. Eine Tochter lebt nicht mehr, wohl aber deren Ehemann und ihre zwei Kinder.

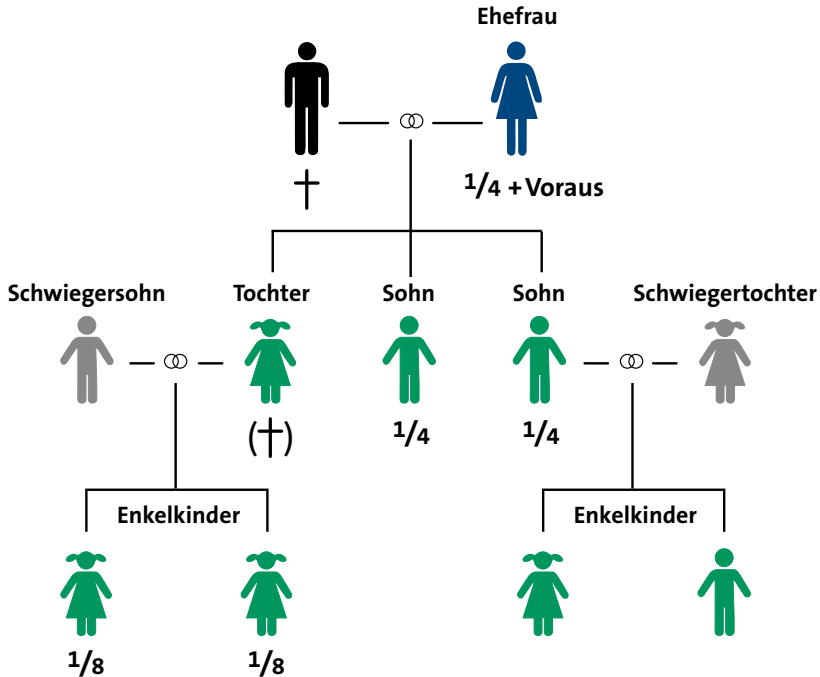


Die Ehefrau erbt zur Hälfte und erhält den Voraus. Da der Erblasser drei Kinder hat, entfällt von der zweiten Hälfte der Erbschaft auf jedes Kind $\frac{1}{3}$. Die beiden Söhne erben deshalb je $\frac{1}{6}$. An die Stelle der verstorbenen Tochter treten deren zwei Töchter. Diese Enkelkinder erben also je $\frac{1}{12}$. Die beiden Kinder des ersten Sohnes sind an der Erbschaft nicht beteiligt, weil ihr Vater noch lebt.

Der Schwiegersohn und die Schwiegertochter erben nichts, weil sie nicht blutsverwandt sind.

nach ZGB

C Ein Ehemann stirbt. Er hinterlässt seine Frau und seine zwei Söhne. Eine Tochter lebt nicht mehr, wohl aber deren Ehemann und ihre zwei Kinder.



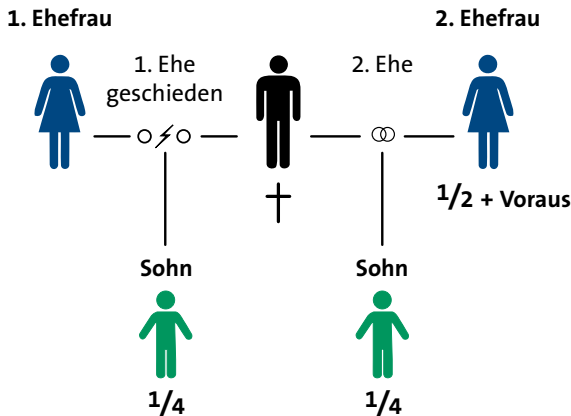
Die Ehefrau erbt $\frac{1}{4}$ und alle Haushaltsgegenstände (großer Voraus). Da der Erblasser drei Kinder hat, entfällt von dem übrigen Teil der Erbschaft auf jedes Kind $\frac{1}{3}$. Die beiden Söhne erben deshalb je $\frac{1}{4}$. An die Stelle der verstorbenen Tochter treten deren zwei Töchter. Diese Enkelkinder erben also je $\frac{1}{8}$. Die beiden Kinder des Sohnes sind an der Erbschaft nicht beteiligt, weil ihr Vater noch lebt.

Der Schwiegersohn und die Schwiegertochter erben nichts, weil sie nicht blutsverwandt sind.

Bei einem Erbfall zwischen dem 1.4.1966 und dem 31.12.1975 wäre die Erbfolge ebenso, jedoch ohne Voraus.

d nach BGB

Der Verstorbene war zweimal verheiratet. Die erste Ehe, aus der ein Sohn hervorgegangen ist, ist geschieden. Die geschiedene Ehefrau lebt noch. Die zweite Ehe bestand bis zum Tode des Erblassers. Auch aus dieser Ehe stammt ein Sohn.

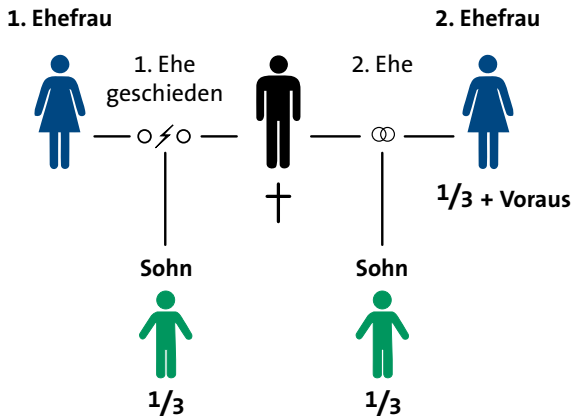


Die Witwe des Verstorbenen erbt zur Hälfte. Außerdem erhält sie den Voraus. Die geschiedene Ehefrau erbt dagegen nichts. Die beiden Söhne erben je $1/4$. Dass der eine Sohn aus der ersten Ehe stammt und der andere aus der zweiten, spielt keine Rolle.

Vererbt wird immer nur das Vermögen des Verstorbenen, vom gemeinschaftlichen Vermögen nur sein Anteil. Gehörte also den Eheleuten gemeinschaftlich ein Hausgrundstück, so zählt nur der Miteigentumsanteil des Mannes zum Nachlass.

nach ZGB

d Der Verstorbene war zweimal verheiratet. Die erste Ehe, aus der ein Sohn hervorgegangen ist, ist geschieden. Die geschiedene Ehefrau lebt noch. Die zweite Ehe bestand bis zum Tode des Erblassers. Auch aus dieser Ehe stammt ein Sohn.

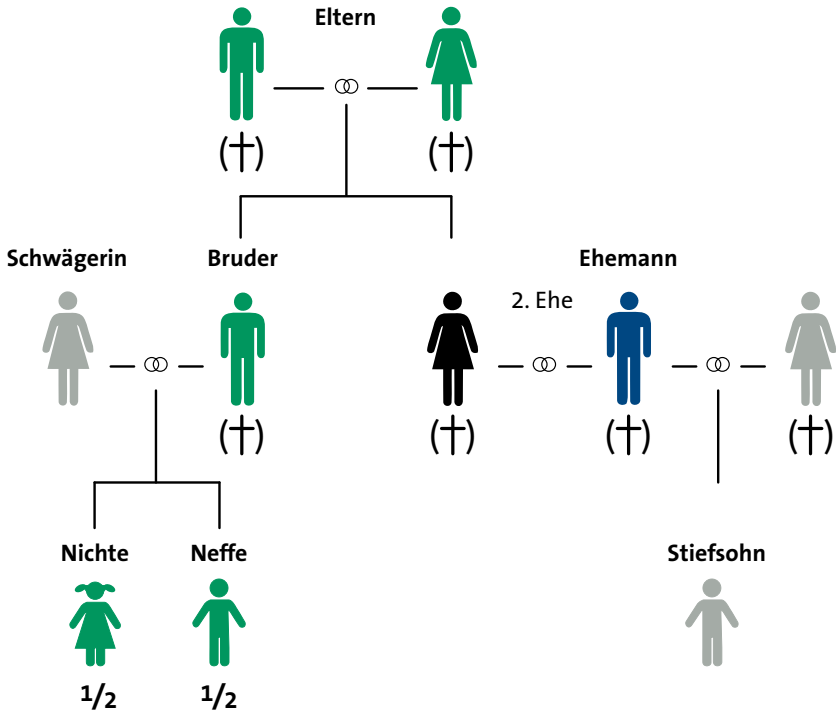


Die Witwe des Verstorbenen erbt $\frac{1}{3}$. Außerdem erhält sie alle Haushaltsgegenstände (großer Vorkauf). Die geschiedene Ehefrau erbt dagegen nichts. Die beiden Söhne erben je $\frac{1}{3}$. Dass der eine Sohn aus der ersten Ehe stammt und der andere aus der zweiten Ehe, spielt keine Rolle. Vererbt wird immer nur das Vermögen des Verstorbenen, vom gemeinschaftlichen Vermögen nur sein Anteil. Gehörte also den Eheleuten gemeinschaftlich ein Hausgrundstück, so zählt nur der Miteigentumsanteil des Mannes zum Nachlass. Dabei wird hier davon ausgegangen, dass das Hausgrundstück oder das Gebäudeeigentum innerhalb der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft erworben worden ist.

Bei einem Erbfall zwischen dem 1.4.1966 und dem 31.12.1975 wäre die Erbfolge ebenso, jedoch ohne Vorkauf.

nach BGB und ZGB

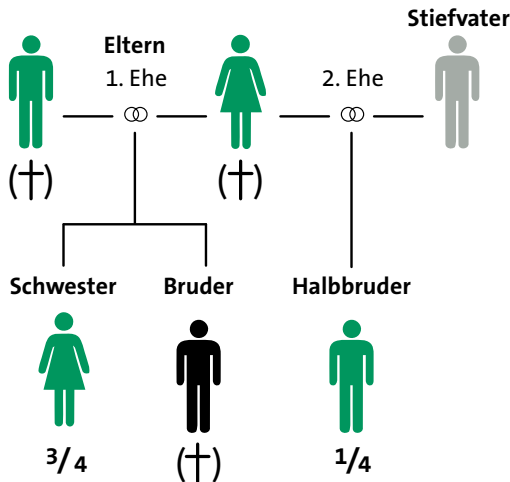
e Eine Witwe stirbt nach kinderloser Ehe. Ihr verstorbener Mann hatte aus erster Ehe einen Sohn, den sie wie ihr eigenes Kind großgezogen hat. Die Eltern der Erblasserin und ihr Bruder leben nicht mehr, wohl aber dessen Frau und seine beiden Kinder.



Der Stiefsohn erbt trotz der engen persönlichen Bindung zur Erblasserin nichts, weil er nicht blutsverwandt oder adoptiert ist! Die beiden Kinder ihres Bruders sind je zur Hälfte Erben. Deren Mutter, die Schwägerin der Erblasserin, erbt dagegen nichts. Auch sie ist nicht blutsverwandt.

Die Erbfolge bei Eintritt des Erbfalls zwischen dem 1. 4. 1966 und dem 3.10.1990 stimmt in diesem Fall mit der nach dem BGB überein.

f nach BGB und ZGB
 Der Verstorbene hinterlässt eine Schwester und einen Halbbruder aus der zweiten Ehe seiner Mutter. Seine Eltern leben nicht mehr.

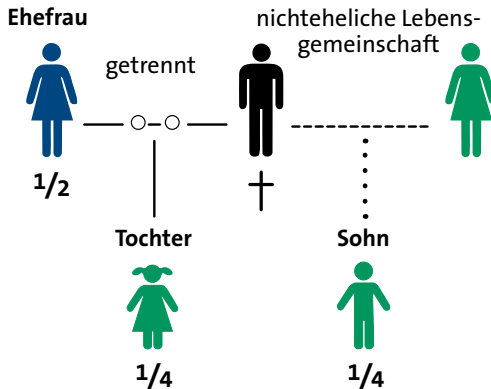


Lebten die Eltern des Erblassers noch, so wären sie je zur Hälfte Erben geworden. Da beide nicht mehr leben, steht die auf den Vater entfallende Hälfte der Schwester zu. Die für die Mutter bestimmte Hälfte teilen sich die zwei überlebenden Kinder, nämlich die Schwester des Erblassers und sein Halbbruder. So erhält die Schwester insgesamt $\frac{3}{4}$ und der Halbbruder $\frac{1}{4}$. Der Stiefvater erbt nicht, weil er nicht blutsverwandt ist.

Die Erbfolge bei Eintritt des Erbfalls zwischen dem 1.4.1966 und dem 3.10.1990 stimmt in diesem Fall mit der nach dem BGB überein.

nach BGB

g Der Verstorbene lebte von seiner Ehefrau getrennt. Aus der Ehe ist eine Tochter hervorgegangen. Zuletzt hatte der Verstorbene mit einer anderen Frau zusammengelebt. Aus dieser Verbindung stammt ein Sohn.

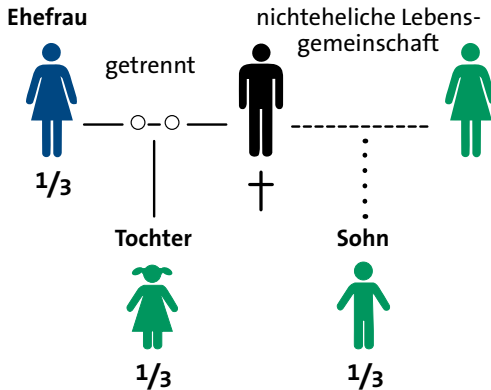


Die Frau, die zuletzt die Lebensgefährtin des Verstorbenen war, erbt nichts. Nur aus Verwandtschaft, Ehe oder eingetragener (gleichgeschlechtlicher) Lebenspartnerschaft kann sich ein gesetzliches Erbrecht ergeben. Die Ehefrau erbt zu $\frac{1}{2}$, obwohl sie vom Erblasser getrennt gelebt hat. Sie würde nur dann von der Erbschaft ausgeschlossen, wenn der Verstorbene noch die Scheidung beantragt oder der Scheidung zugestimmt hätte und die Scheidungsvoraussetzungen gegeben waren. Neben der Ehefrau werden die Tochter und der nichteheliche Sohn (aufgrund des Erbrechtsgleichstellungsgesetzes von 1998) Erben zu je $\frac{1}{4}$. Wäre die Ehefrau von der Erbschaft ausgeschlossen, weil ein Scheidungsantrag gestellt war, so würden die Tochter und der Sohn Erben zu je $\frac{1}{2}$. Wenn außerdem die Ehe kinderlos gewesen wäre, hätte der Sohn seinen Vater allein beerbt. Der Sohn geht also nicht etwa leer aus, weil er nichtehelich geboren ist. Er ist beim Tod seines Vaters neben der Ehefrau ebenso wie eheliche Kinder als Erbe unmittelbar am Nachlass beteiligt.

Das Gesagte gilt nur dann uneingeschränkt, wenn das nichteheliche Kind nach dem 30.6.1949 geboren ist und der Erbfall nach dem 30.6.1970 eintritt. Vor dem 1.7.1949 geborene nichteheliche Kinder sind gegebenenfalls gegenüber ihrem Vater nicht erbberechtigt.

nach ZGB

g Der Verstorbene lebte von seiner Ehefrau getrennt. Aus der Ehe ist eine Tochter hervorgegangen. Zuletzt hatte der Verstorbene mit einer anderen Frau zusammengelebt. Aus dieser Verbindung stammt ein Sohn.

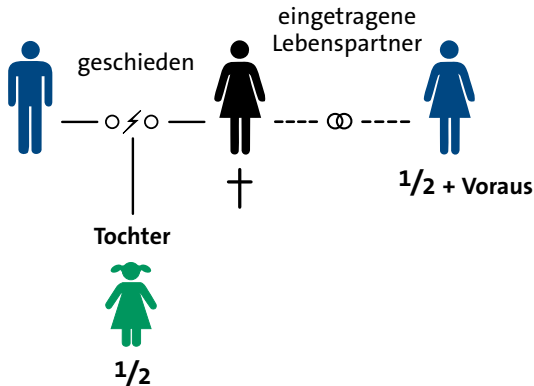


Die Frau, die zuletzt die Lebensgefährtin des Verstorbenen war, erbt nichts; nur aus Verwandtschaft oder Ehe kann sich ein gesetzliches Erbrecht ergeben. Die Ehefrau erbt zu $\frac{1}{3}$, obwohl sie vom Erblasser getrennt gelebt hat. Ein ehelicher Haushalt als Grundlage für einen Voraus war nicht mehr vorhanden. Die beiden Kinder erben zu je $\frac{1}{3}$. Dass die Tochter ehelich und der Sohn nichtehelich ist, spielt keine Rolle. In der ehemaligen DDR waren nichteheliche Kinder auch im Verhältnis zu ihrem Vater den ehelichen Kindern gleichgestellt.

Die (nicht geschiedene) Ehefrau, die eheliche Tochter und der nichteheliche Sohn gehören alle zur ersten Ordnung.

Bei einem solchen Erbfall zwischen dem 1.4.1966 und dem 31.12.1975 wäre die Erbfolge ebenso, wenn das Kind minderjährig war. Ein beim Erbfall volljähriges nichteheliches Kind konnte nur unter bestimmten Voraussetzungen erben beziehungsweise miterben. Bei nichtehelichen Kindern, die vor dem 1.7.1949 geboren sind, gilt dies wiederum nur, wenn der Vater am 2.10.1990 seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der DDR hatte.

h nach LPartG und BGB
 Die Verstorbene war verheiratet; die Ehe wurde geschieden. Aus der Ehe stammt eine Tochter. Die Verstorbene lebte seit der Scheidung mit einer anderen Frau zusammen, mit der sie am 8.8.2001 eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingegangen ist. Die Tochter lebte im gemeinsamen Haushalt



Der geschiedene frühere Ehemann erbt nichts. Die Lebenspartnerin und die Tochter erben zu je $\frac{1}{2}$. Die Lebenspartnerin erhält außerdem den Voraus. Wäre eine Lebenspartnerschaft nicht eingetragen gewesen, hätte die Tochter allein geerbt; die Lebenspartnerin hätte nichts geerbt.

Die Möglichkeit einer eheähnlichen Bindung durch Gleichgeschlechtliche ist erst seit dem 1.8.2001 aufgrund des Lebenspartnerschaftsgesetzes durch Eintragung möglich. Seit dem 1.10.2017 haben Lebenspartner zudem die Möglichkeit, ihre Lebenspartnerschaft in eine Ehe umwandeln zu lassen oder die Ehe miteinander einzugehen.

TIPP!

Wenn Sie genau und zuverlässig wissen möchten, wie die Rechtslage in Ihrem konkreten Fall ist, dann sollten Sie sich rechtlich beraten lassen.

3. Vorsorge für den späteren Erbfall

Die folgenden Hinweise gelten überwiegend unabhängig vom Zeitpunkt, zu dem der Erbfall eingetreten ist, also übereinstimmend nach dem jetzt gültigen Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und dem vor dem 3.10.1990 jeweils geltenden Recht. Auf einige Besonderheiten nach den früheren Vorschriften ist jeweils hingewiesen. Die Anknüpfung an den Zeitpunkt des Erbfalls führt nicht immer und für sich allein zur Klärung des jeweils anwendbaren Erbrechts. Hier kann nur – ohne Anspruch auf Vollständigkeit bei den behandelten Einzelfragen – der „Normalfall“ zum Ausgangspunkt der Hinweise genommen werden. In Zweifelsfragen sollten Sie sich anwaltlich oder notariell beraten lassen.

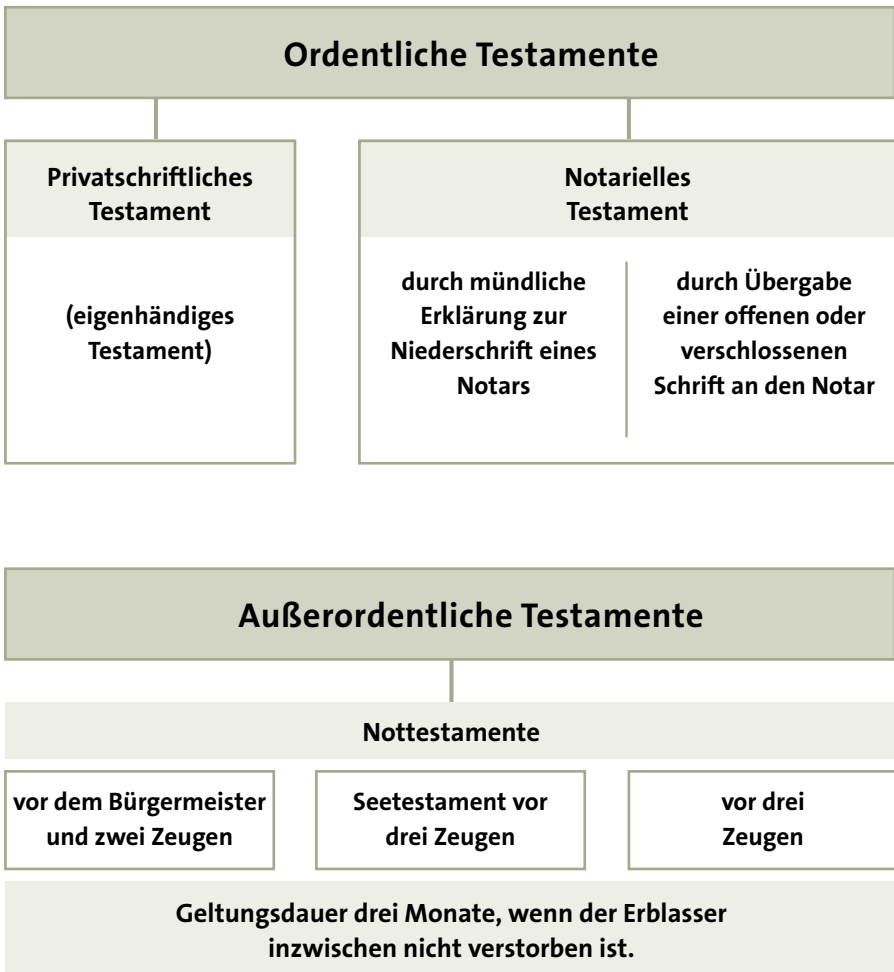
Wenn Sie andere Vorstellungen über den späteren Verbleib Ihres Vermögens haben, als es sich nach der gesetzlichen Erbfolge (**siehe Kapitel 2., Seite 4**) ergibt, dann sollten Sie auf jeden Fall Vorsorge treffen. Sie können das vor allem dadurch tun, indem Sie ein **Testament** errichten oder einen **Erbvertrag** schließen. Notwendig ist dies immer dann, wenn der von Ihnen als Erbe Bedachte nicht zu den gesetzlichen Erben gehört, zum Beispiel im Fall einer nichtehelichen (verschieden- oder gleichgeschlechtlichen) Lebensgemeinschaft.

Verfügungen von Todes wegen, die in der ehemaligen DDR vor dem 3.10.1990 errichtet wurden, sind hinsichtlich Errichtung und Aufhebung sowie der Bindung an ein gemeinschaftliches Testament weiterhin nach dem jeweiligen früheren Erbrecht, insbesondere dem ZGB, zu beurteilen. Wer ein Testament aufgesetzt hat, sollte aber überlegen, ob bei Einsetzung zum Beispiel mehrerer Kinder als Erben die damals festgelegten Erbquoten und Teilungsanordnungen noch „stimmen“, weil sich die Wertverhältnisse besonders bei Grundbesitz erheblich verändert haben. Auch sollte bedacht werden, dass auf alle Erbfälle nach dem 2.10.1990 das – nicht einseitig ausschließbare – Pflichtteilsrecht des BGB anzuwenden ist (siehe Kapitel 3.4, Seite 36).

3.1 Das Testament

Wer ein Testament macht, bestimmt darin einseitig über den späteren Übergang seines Vermögens. In den meisten Fällen wird dies das richtige Mittel der Vorsorge sein. Das Testament kann nur persönlich errichtet werden und wird erst nach dem Tode des Verfügenden wirksam.

Folgende **Testamentsformen** werden unterschieden:



a) Privatschriftliches Testament

Wenn Sie keine notarielle Hilfe in Anspruch nehmen wollen, dann müssen Sie das Testament selbst mit der Hand schreiben und unterschreiben. Dies ist außerordentlich wichtig. Auch den Text müssen Sie von Anfang bis Ende selbst schreiben. Sie dürfen ihn nicht von jemand anderem schreiben lassen, und Sie dürfen ihn auch nicht mit der Schreibmaschine oder dem Computer schreiben.

ACHTUNG!

Wenn Sie das nicht beachten, ist das Testament ungültig!

Auch Ort und Datum sollten Sie handschriftlich angeben, um keine Unklarheiten bei mehreren Testamenten hervorzurufen. Grundsätzlich gilt das zuletzt errichtete Testament. Unterschreiben Sie mit Vornamen und Familiennamen, damit keine Zweifel darüber bestehen, dass das Testament Ihres ist. Formulieren Sie genau und unmissverständlich Ihren Willen. Jede Ungenauigkeit kann später dazu führen, dass nicht das eintritt, was Sie gewollt haben.

Ein eigenhändiges Testament können Sie selbst aufbewahren oder einer Person Ihres Vertrauens übergeben. Sie können es aber auch gegen eine Gebühr bei einem Amtsgericht hinterlegen. Dort ist für sichere Aufbewahrung gesorgt. Es ist dann auch sichergestellt, dass das Testament nach dem Erbfall eröffnet wird und die Erben benachrichtigt werden. Verwahrungsstellen in der ehemaligen DDR waren die staatlichen Notariate. Seit dem Beitritt sind dies auch in den neuen Ländern die Amtsgerichte.

b) Notarielles Testament

Den Weg des privatschriftlichen Testaments sollten Sie nur wählen, wenn Sie sicher sind, dass Sie damit das erreichen, was Sie möchten. Wenn die tatsächlichen Verhältnisse oder die beabsichtigten Verfügungen kompliziert sind oder wenn Sie sich zuvor rechtlich beraten lassen möchten, dann sollten Sie nicht zögern, einen Notar aufzusuchen.

Für die Tätigkeit des Notars müssen Sie zwar Gebühren zahlen, Sie erkaufen sich damit aber auch mehrere Vorteile. Der Notar wird Sie über alle rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Testament beraten. Er entwirft den Text für Sie. Dabei ist es seine Aufgabe, sicherzustellen, dass Ihre Vorstellungen in juristisch richtiger Form festgehalten werden, so dass keine rechtlichen Unklarheiten entstehen. Der Notar sorgt auch dafür, dass das Testament beim Amtsgericht hinterlegt wird.

TIPP!

Ein notarielles Testament hat in vielen Fällen auch den Vorteil, dass die Erben später keinen Erbschein zu beantragen brauchen. Häufig wird ein vom Amtsgericht eröffnetes notarielles Testament genügen, um die Erbfolge nachzuweisen. Wenn zum Nachlass ein Grundstück gehört, kann das Grundbuch schon aufgrund eines notariellen Testaments berichtigt werden.

c) Gemeinschaftliches Testament

Für Eheleute und Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) gibt es im Übrigen die Möglichkeit, gemeinschaftlich ein Testament zu machen. In diesem Fall muss einer der Ehe- beziehungsweise Lebenspartner, wenn das Testament nicht vor einem Notar errichtet werden soll, den gemeinsamen Text handschriftlich niederschreiben und ihn (mit Ort und Datum) unterschreiben. Der andere Partner braucht nur noch (ebenfalls mit Ort und Datum) zu unterschreiben. Das sieht dann zum Beispiel so aus:

Wir, die Eheleute Klaus und Petra Schumacher, setzen uns gegenseitig zu Alleinerben ein. Erben des Längstlebenden sollen zu gleichen Teilen unsere Söhne Christian und Thomas sein.

*Wernigerode, den 29. August 2015
Wernigerode, den 29. August 2015*

*Petra Schumacher
Klaus Schumacher*

richtig!

Ein Testament mit solchem Inhalt wird „**Berliner Testament**“ genannt. Der überlebende Ehe- oder Lebenspartner wird dabei nicht nur Vorerbe, sondern Vollerbe. Für ihn gelten also keine Beschränkungen bei der Verfügung über Nachlassgegenstände. Andererseits kann nach dem Tode des einen Ehegatten beziehungsweise Lebenspartners der andere grundsätzlich sein Testament nicht mehr widerrufen und nur unter engen Voraussetzungen anfechten. Es ist also für den Normalfall sichergestellt, dass es auch nach dem Tode des Längstlebenden bei der einmal festgelegten Erbfolge verbleibt.

Allerdings steht den Kindern beim ersten Erbfall der Pflichtteil (**siehe Kapitel 3.4, Seite 36**) zu.

TIPP!

Wenn Sie deswegen in Sorge sind, lassen Sie sich rechtlich beraten. Auch zur steuerlichen Behandlung solcher Testamente sollten Sie sich im Hinblick auf die Auswirkung der geänderten Steuerfreibeträge fachkundig beraten lassen.

Diese Form des Testaments gibt es für eine nichteheliche (verschieden- oder gleichgeschlechtliche) Lebensgemeinschaft nicht. Eine wechselseitige Erbeinsetzung des Überlebenden mit Bindungswirkung ist nur durch einen Erbvertrag (**siehe Kapitel 3.6, Seite 38**) möglich.

Gemeinschaftliche Testamente, die zwischen dem 1.1.1976 und dem 3.10.1990 in der ehemaligen DDR errichtet wurden, unterliegen hinsichtlich Errichtung, Aufhebung und der Bindungswirkung für die Ehegatten weiterhin den Regelungen des jeweiligen früheren Rechts der DDR. Vor dem 3.10.1990 gab es nach den Regelungen des ZGB weitergehende Möglichkeiten für den überlebenden Ehegatten, sich durch Widerruf oder Aufhebung hiervon zu lösen.

d) Nottestament

In besonderen Fällen ist es auch möglich, ein so genanntes Nottestament zu errichten. Bei allen drei Nottestamentsformen müssen grundsätzlich zwei Voraussetzungen vorliegen: Die Person, die diese Form eines Testaments nutzen will (muss), ist (voraussichtlich) nicht mehr in der Lage, ein Testament vor einem Notar zu errichten, und es müssen jeweils drei Zeugen vorhanden sein. Bei allen Nottestamenten reicht die mündliche Erklärung vor den Zeugen. Der Grund, warum die Person nicht (mehr) die Möglichkeit hat oder haben wird vor einem Notar zu erscheinen, soll in der Niederschrift festgehalten werden. In den meisten Fällen werden Nottestamente bei akuter Lebensgefahr errichtet.

ACHTUNG!

Jedes Nottestament gilt grundsätzlich nur drei Monate ab Errichtung. Wenn der Testierende dann noch lebt, wird ein solches Testament grundsätzlich so behandelt, als wäre es nicht errichtet worden.

3.2 Inhalt eines Testaments

Ein Testament kann zum Beispiel folgende Bestimmungen enthalten:

- Erbeinsetzung
- Bestimmung eines Ersatzerben
- Einsetzung eines Vor- beziehungsweise Nacherben
- Anordnung, wie das Erbe unter mehreren Erben aufzuteilen ist
- Zuwendungen
- Vermächnisse
- Auflagen
- Einsetzung eines Testamentsvollstreckers
- Enterbung

Zum besseren Verständnis nachfolgender Erläuterungen nochmals ein Beispiel: Stellen Sie sich vor, dass Ihre Eltern noch leben. Sie sind verwitwet und haben zwei Kinder, Tochter Gisela und Sohn Jürgen. Beide sind verheiratet. Jürgen hat ein Kind, Ihre Enkeltochter Anna. Gisela ist verheiratet mit Wolfgang. Ferner lebt Alexander, Ihr Neffe.

a) Erbeinsetzung

Überlegen Sie genau, was in Ihrem Testament verfügt werden soll. Denken Sie aber bitte nicht zuerst daran, wer welche einzelnen Gegenstände bekommen soll. Viel wichtiger ist es, zu entscheiden, wer Ihr Erbe, also insgesamt Ihr Rechtsnachfolger sein soll.

Schreiben Sie also nicht etwa:

Mein Sohn Jürgen soll das Hausgrundstück bekommen und meine Tochter Gisela die Wertpapiere, die Sparbücher und meinen Schmuck.

falsch!

Weil daraus nicht sicher abzulesen ist, wer Erbe sein soll, könnte ein solches Testament zu Streitigkeiten unter den Bedachten führen. Ob der Erbschein, den das Amtsgericht später zu erteilen hätte, Ihren Vorstellungen entspräche, wäre ungewiss. Und: Denken Sie an Ort, Datum und Unterschrift!

b) Ersatzerbe

Wenn Sie heute Ihr Testament machen, sollten Sie nicht allein die heutige Situation zugrunde legen. Bis Ihr Testament einmal praktische Bedeutung erlangt, kann sich vieles geändert haben. Ihre Vermögensverhältnisse können anders sein oder auch die Ihrer Erben. Vor allem aber kann es sein, dass jemand, den Sie als Ihren Erben einsetzen wollen, vor Ihnen stirbt. Sagen Sie deshalb in Ihrem Testament, wer in diesem Fall stattdessen Erbe sein soll. Etwa so:

Testament

Als meine Erben setze ich je zur Hälfte meinen Sohn Jürgen und meine Tochter Gisela ein. Falls einer der Erben früher stirbt, soll anstelle von Jürgen dessen Tochter Anna und anstelle von Gisela mein Schwiegersohn Wolfgang erben.

Genthin, den 18. August 2015

Alfred Altmann

richtig!

c) Vor- und Nacherbschaft

Vielleicht reicht es Ihnen nicht aus, einen Erben einzusetzen, der nach Ihrem Tode Ihr Vermögen übernimmt. Vielleicht möchten Sie darüber hinaus eine weitere Person einsetzen, die zu einem späteren Zeitpunkt endgültig Ihr Erbe antritt. Auch das ist möglich. So können Sie zum Beispiel Ihren Ehepartner oder wie in dem Beispiel Ihren Sohn als Vorerben und für die Zeit nach dessen Tod Ihre Enkeltochter oder einen Neffen als Nacherben einsetzen. Wenn Sie an diese Möglichkeit denken, sollten Sie sich auf jeden Fall rechtlich beraten lassen.

Im ZGB war eine testamentarische Anordnung von Vor- und Nacherbschaft nicht vorgesehen. Solche Anordnungen aus der Zeit vor dem 1.1.1976 blieben wirksam; jedoch entfielen bei Erbfällen nach dem 31.12.1975 die damit für den (Vor-)Erben verbundenen Verfügungsbeschränkungen.

d) Teilungsanordnung

Wenn in dem Beispielsfall der Sohn und die Tochter ungefähr mit dem gleichen Wert bedacht werden sollen, bietet es sich an, beide Kinder je zur Hälfte als Erben einzusetzen. Sie brauchen deshalb nicht auf eine Festlegung zu verzichten, welches der Kinder welche Gegenstände erhalten soll. Sie können vielmehr eine Teilungsanordnung treffen, die ungefähr so aussehen könnte:

Testament

Als meine Erben setze ich je zur Hälfte meinen Sohn Jürgen und meine Tochter Gisela ein. Bei der Auseinandersetzung soll Jürgen das Hausgrundstück erhalten und Gisela die Wertpapiere, die Sparbücher und meinen Schmuck.

Genthin, den 18. August 2015

Alfred Altmann

richtig!

e) Zuwendungen

Lebzeitige Zuwendungen an Ihre Kinder (wie Grundstück oder Geldbetrag) könnten im Erbfall unter den Kindern auszugleichen sein. Das hängt unter anderem von der Art der Zuwendung und davon ab, ob Sie bei der Zuwendung eine Bestimmung darüber getroffen haben, wie die Zuwendung im Erbfall berücksichtigt werden soll.

TIPP!

Zur rechtlichen Behandlung von Zuwendungen sowie zur Frage, ob eine nachträgliche Anordnung oder der nachträgliche Ausschluss der Ausgleichung durch Testament möglich ist, sollten Sie sich rechtlich beraten lassen.

f) Vermächtnis

Falls Sie Ihrem Neffen nur einen Gegenstand zuwenden wollen und nicht als Miterbe an der Gesamtheit Ihres Vermögens beteiligen wollen, handelt es sich um ein Vermächtnis. Ein Vermächtnis ist die Verfügung, durch die der Vermächtnisnehmer einen Anspruch gegen den Erben auf Übertragung eines einzelnen Gegenstandes oder auf Zahlung einer Geldsumme erhält; also schreiben Sie zum Beispiel:

Testament

Als meine Erben setze ich je zur Hälfte meinen Sohn Jürgen und meine Tochter Gisela ein. Als Vermächtnis erhält mein Neffe Alexander die goldene Sprungdeckeluhr.

Genthin, den 18. August 2015

Alfred Altmann

richtig!

g) Auflagen

Sie können zum Beispiel Bestimmungen treffen, wer Ihren Hund oder Ihre Katze nach Ihrem Tode hüten oder wer für Ihre Grabpflege sorgen soll.

h) Testamentsvollstrecker

Wenn Sie erreichen möchten, dass jemand Ihren Letzten Willen ausführt, können Sie einen Testamentsvollstrecker ernennen. Seine Aufgabe ist es, die Bestimmungen Ihres Testaments auszuführen, den Nachlass zu verwalten und die Erbaueinandersetzung vorzunehmen.

TIPP!

Falls Sie dies überlegen, sollten Sie sich rechtlich beraten lassen.

i) Enterbung

Sie können eine Person, die ohne Ihre Verfügung von Todes wegen gesetzlicher Erbe wäre, enterben. Würden Sie also im Beispielsfall Ihre Tochter Gisela als Alleinerben einsetzen, käme dieses für Jürgen einer Enterbung gleich. Bedenken Sie aber, dass Jürgen der gesetzliche Pflichtteil (**siehe Kapitel 3.4, Seite 36**) zusteht.

3.3 Änderung und Aufhebung eines Testaments

Wenn Sie ein Testament errichtet haben, kann es sich zu einem späteren Zeitpunkt als zweckmäßig erweisen, die getroffenen Bestimmungen zu ändern. Das ist in verschiedener Weise möglich. Sie können zum Beispiel

- im Text des bisherigen Testaments Änderungen vornehmen,
- einen Zusatz unter das bisherige Testament machen,
- das bisherige Testament durchstreichen oder vernichten,
- ein neues Testament mit anderem Inhalt errichten,
- in einem neuen Testament das bisherige ausdrücklich widerrufen oder
- ein notarielles Testament aus der amtlichen Verwahrung zurücknehmen.

ACHTUNG!

Änderungen am Text eines Testaments können leicht zu Missverständnissen führen. Wenn Sie ein neues Testament machen, ohne das alte ausdrücklich aufzuheben, kann es zweifelhaft sein, ob nicht einige Bestimmungen aus dem alten Testament doch weiterhin gelten sollen.

TIPP!

Wenn Sie es nicht bei den ursprünglichen Bestimmungen lassen wollen, setzen Sie ein vollständig neues Testament auf. Widerrufen Sie darin ausdrücklich alle früheren Testamente. Das alte Testament sollte außerdem vernichtet werden oder den Zusatz „ungültig“ erhalten. So vermeiden Sie Zweifel und Streitigkeiten.

Etwas anderes gilt bei vorhandenen gemeinschaftlichen Testamenten. Sie können durch ein neues gemeinschaftliches Testament widerrufen werden.

TIPP!

Wegen anderer Möglichkeiten der Änderung oder Aufhebung lassen Sie sich rechtlich beraten.

Die Regelungen im ZGB der ehemaligen DDR, die hinsichtlich der Errichtung und Aufhebung von letztwilligen Verfügungen zwischen dem 1.1.1976 und dem 3.10.1990 fortgelten, stimmen inhaltlich im Wesentlichen mit den oben beschriebenen Regelungen des BGB überein. Dies gilt auch für letztwillige Verfügungen aus dem Zeitraum 1.4.1966 bis 31.12.1975.

Die Aufhebung einer Verfügung von Todes wegen aus der Zeit vor dem 3.10.1990 ist nach dem jeweils geltenden früheren Recht zu beurteilen, auch wenn der Erblasser nach dem Wirksamwerden des Beitritts stirbt.

3.4 Der Pflichtteil

Grundsätzlich können Sie über den späteren Verbleib Ihres Vermögens im Testament frei verfügen. Sie können jemanden zum Erben einsetzen, der nicht zu den gesetzlichen Erben gehört, etwa einen guten Freund. Sie können auch einen gesetzlichen Erben von der Erbschaft ausschließen, etwa eine Nichte, zu der Sie keinen persönlichen Kontakt haben. Bestimmte Angehörige, von denen Sie ohne Testament nach gesetzlicher Erbfolge beerbt würden, können Sie aber nicht völlig vom Nachlass ausschließen:

- Ihre Kinder (auch Enkel oder Urenkel),
- Ihre Eltern und
- Ihren Ehepartner beziehungsweise Lebenspartner.

Wenn Sie diese Angehörigen als Erben ausschließen, bleibt diesem Personenkreis immer noch der Pflichtteil.

Pflichtteil – was bedeutet das? Der Pflichtteilsberechtigte erbt nicht, ist also nicht an dem Haus, dem Auto oder den Wertpapieren beteiligt. Er kann nur von den Erben die Zahlung eines Geldbetrages verlangen, und zwar **in Höhe der Hälfte des Wertes seines gesetzlichen Erbteils**.

Wenn Sie einen Pflichtteilsberechtigten nicht als Erben einsetzen wollen, denken Sie deshalb daran, dass die Erben dann mit diesem Zahlungsanspruch belastet sind. Der Pflichtteil steht übrigens nichtehelichen Kindern und deren Abkömmlingen ebenso wie ehelichen zu. Das Pflichtteilsrecht eines Pflichtteilsberechtigten ist grundsätzlich nicht einseitig, also allein durch den Erblasser ausschließbar oder beschränkbar. Auch eine Entziehung des Pflichtteils kann nur in sehr engen Grenzen erfolgen.

Ist der Pflichtteilsberechtigte zu einem Verzicht auf seinen Pflichtteil bereit, kann vor einem Notar ein (gegebenenfalls beschränkter oder auflösend bedingter) Pflichtteilsverzichtsvertrag geschlossen werden. Der Notar wird sie gern hierzu beraten.

Nach den ZGB-Vorschriften waren pflichtteilsberechtigt der Ehegatte und, sofern sie im Zeitpunkt des Erbfalls gegenüber dem Erblasser unterhaltsberechtigt waren, die Kinder, Enkelkinder und Eltern des Erblassers. Wirtschaftlich selbständigen Verwandten des Erblassers stand also kein Pflichtteil zu. Der Pflichtteil ist – wie nach BGB – ein Geldanspruch, er besteht – anders als nach BGB – in Höhe von $\frac{2}{3}$ des Wertes des gesetzlichen Erbteils. Für den Zeitraum vom 1.4.1966 bis zum 31.12.1975 galt in der ehemaligen DDR noch das Pflichtteilsrecht des BGB.

3.5 Erbverzicht

Eine Möglichkeit, wie Sie den von Ihnen eingesetzten Erben vor dem Zahlungsanspruch durch das Pflichtteilsrecht bewahren können, ist hierüber einen Vertrag mit den Pflichtteilsberechtigten zu schließen.

Durch diesen Vertrag mit Ihnen verzichten diese Erben auf ihr gesetzliches Erbrecht. Sie können diesen Erbverzichtsvertrag nur persönlich abschließen. **Der Vertrag muss von einem Notar beurkundet werden.** Der Erbverzicht erstreckt sich auch auf die Abkömmlinge des Verzichtenden, wenn nichts anderes bestimmt ist.

3.6 Der Erbvertrag

Neben der Errichtung eines Testaments gibt es auch Fälle, in denen es besser ist, einen Erbvertrag zu schließen. Auch hierin können Sie über den Übergang Ihres Vermögens bestimmen. Inhaltlich können Sie die gleichen Bestimmungen treffen, wie zuvor beim Testament erläutert. Der Unterschied ist der, dass Sie beim Erbvertrag gegenüber dem Vertragspartner eine Bindung eingehen. Hiervon können Sie sich im Normalfall nicht wieder lösen.

Erbverträge werden häufig in nichtehelichen (verschieden- oder gleichgeschlechtlichen) Lebensgemeinschaften geschlossen. Da diese Personen – anders als in der (verschiedengeschlechtlichen) Ehe oder der eingetragenen (gleichgeschlechtlichen) Lebenspartnerschaft kein gesetzliches Erbrecht haben, kann dem Überlebenden auf diese Weise eine gesicherte Rechtsstellung verschafft werden.

Oft verfolgt der Vertrag auch den Zweck, den Vertragspartner durch Erbinsetzung zu verpflichten, den Erblasser bis zum Lebensende zu versorgen. Die Vertragsschließenden brauchen nicht verheiratet, verwandt oder verschwägert zu sein. Die Parteien können auf beiden Seiten aus mehreren Personen bestehen.

Ebenfalls häufige Aspekte zum Abschluss eines Erbvertrages sind unternehmerischer Natur. Wenn etwa ein Geschäftsinhaber seinen Neffen zum Alleinerben machen will und der Neffe schon jetzt im Geschäft mitarbeiten soll, um später das Unternehmen fortzuführen, wird ein Erbvertrag zweckmäßig sein. Der Neffe kann sich dann darauf verlassen, dass er Erbe wird. Der Erblasser verliert mit Abschluss des Vertrages grundsätzlich das Recht, andere Verfügungen von Todes wegen zu errichten.

ACHTUNG!

Die Formvorschriften für Erbverträge sind streng. So kann ein Erbvertrag nur vor einem Notar geschlossen werden. Der Erblasser und der künftige Erbe beziehungsweise die künftigen Erben müssen persönlich anwesend sein. Lassen Sie sich deshalb von einem Notar beraten, wenn Sie diesen Weg in Betracht ziehen.

Das Erbrecht des ZGB kannte den Erbvertrag nicht. Jedoch bleiben Erbverträge aus der Zeit vor dem 1.1.1976 (Inkrafttreten des ZGB) aufgrund der damaligen Übergangsregelungen wirksam. Hierbei entfielen bei Erbfällen nach dem 31.12.1975 eventuell zur Verfügungsbefugnis des Erben festgelegte Beschränkungen.

3.7 Andere Möglichkeiten der Vorsorge

Nicht nur den späteren endgültigen Verbleib des eigenen Vermögens sollte man sicherstellen, man sollte auch dafür sorgen, dass jedenfalls über Geld schnell verfügt werden kann. Bis das Amtsgericht das Testament eröffnet und einen Erbschein erteilt hat, kann eine gewisse Zeit vergehen.

a) Vollmacht

Einiges muss aber rasch bezahlt werden: Beerdigungskosten, Kosten einer Grabstelle, eventuell Arzt- und Krankenhauskosten. Dann ist es sehr hilfreich, wenn ein Angehöriger eine Kontovollmacht hat. Im Allgemeinen wirkt die Vollmacht für ein Bank- und Sparkassenkonto über den Tod des Kontoinhabers hinaus. Es gibt auch die Möglichkeit, speziell eine Vollmacht zu erteilen, die erst mit dem Tode des Kontoinhabers wirksam wird.

Es kann sich auch anbieten, eine sogenannte Generalvollmacht zu erteilen, in der regelmäßig auch die Vollmacht für ein Bank- oder Sparkassenkonto enthalten ist. Näheres hierzu enthält unsere Broschüre „Betreuung und Vorsorge“. Auch ein Rechtsanwalt oder Notar helfen Ihnen gerne weiter.

TIPP!

Sprechen Sie mit Ihrer Bank oder Sparkasse!

b) Sparbuch

Nicht selten wird ein anderer Weg der Vorsorge gewählt: Es wird ein Sparbuch auf den Namen dessen angelegt, der das Geld später einmal haben soll. Großeltern tun das häufig für ihre Enkel. Die Großeltern pflegen ein solches Sparbuch bei sich zu behalten, der Enkel weiß oft gar nichts von dessen Existenz.

ACHTUNG!

Wenn ein solches Sparbuch im Testament nicht erwähnt wird, ist nicht gesichert, dass der Begünstigte in den Genuss des Sparguthabens kommt. Der Erbe hat nämlich unter bestimmten Umständen das Recht, die in der Anlegung des Sparbuchs liegende Schenkung zu widerrufen.

c) Lebensversicherung

Haben Sie eine Lebensversicherung abgeschlossen? Dann werden Sie sich jetzt vielleicht fragen, was später daraus wird. Das hängt vom Versicherungsvertrag ab: Wenn kein Bezugsberechtigter bestimmt ist, gehört die Versicherungssumme zum Nachlass und wird in gleicher Weise vererbt wie alle anderen Nachlassgegenstände. Anderenfalls steht dem als bezugsberechtigt Benannten die Versicherungssumme zu, unabhängig davon, ob er Erbe ist oder nicht.

ACHTUNG!

Unter bestimmten Umständen kann der Erbe das Bezugsrecht noch zu seinen Gunsten widerrufen. Diese Ungewissheit können Sie ausräumen, wenn Sie dem Begünstigten die Bezugsberechtigung – möglichst schriftlich – mitteilen oder wenn Sie mit der Versicherung eine unwiderrufliche Bezugsberechtigung vereinbaren.

4. Nach dem Erbfall

Ist ein Todesfall eingetreten, so stellt sich für die Angehörigen und die Erben die Frage, was jetzt im Hinblick auf das Vermögen des Verstorbenen, **den Nachlass**, zu tun ist. Ist ein Testament vorhanden? Falls ja, wo befindet es sich? Was ist damit zu machen? An wen muss ich mich wenden? Wie erhalte ich meine Erbschaft?

4.1 Das Standesamt

Jeder Todesfall ist dem Standesamt anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind Familienangehörige, derjenige, in dessen Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat, oder jede andere Person, die bei dem Tod zugegen war. Hilfestellung bei der Sterbefallanzeige leisten häufig Krankenhäuser, Bestattungsunternehmen und natürlich auch die Standesämter selbst. Wenn die Todesanzeige bereits genaue Angaben zu den Angehörigen des Verstorbenen, zu vorhandenem Grundbesitz und bestehenden letztwilligen Verfügungen enthält, erleichtert und beschleunigt dies ein eventuell nachfolgendes Nachlassverfahren. Das Standesamt ist für die Erteilung der Sterbeurkunde zuständig.

4.2 Das Nachlassgericht

Wenn Sie als Angehöriger wissen, dass beim Amtsgericht ein Testament des Verstorbenen aufbewahrt wird, brauchen Sie dem Nachlassgericht nur von dem Ableben Mitteilung zu machen. Am besten durch Übersenden einer Sterbeurkunde. **Nachlassgericht ist dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk der Verstorbene vor seinem Tod seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.** In Zweifelsfällen können Sie auch das nächstgelegene Amtsgericht um Rat fragen. Beim Nachlassgericht müssen auch alle anderen Verfügungen von Todes wegen abgeliefert werden.

Die Ablieferung der bei anderen Amtsgerichten in Verwahrung befindlichen Verfügung von Todes wegen sowie die der geschlossenen Erbverträge an das Nachlassgericht ist jedoch auch durch Verwaltungsvorschriften sichergestellt. So zeigt das Standesamt den Sterbefall dem Amtsgericht an, bei dem Verfügungen von Todes wegen hinterlegt wurden.

Das Amtsgericht übersendet daraufhin dem Nachlassgericht die Unterlagen. In der Regel ist das Amtsgericht, bei dem eine Verfügung von Todes wegen hinterlegt wurde, zugleich auch Nachlassgericht.

Häufig werden Testamente aber privat aufbewahrt. So kann der Erblasser ein Testament in seiner Wohnung verwahrt oder es einem Angehörigen oder Freund übergeben haben. Auch diese Testamente müssen nach dem Tod des Erblassers in den Besitz des Nachlassgerichts gelangen. Jeder, der ein Testament in Besitz hat, sei es, dass es ihm vom Erblasser übergeben worden war, oder dass er es im Nachlass gefunden hat, muss es beim Nachlassgericht abliefern. Die Herausgabe kann vom Nachlassgericht erzwungen werden.

ACHTUNG!

Eine Unterdrückung oder Vernichtung von Testamenten ist strafbar.

Wer Zugang zur Wohnung des Erblassers hat, sollte also die vorgefundenen Papiere darauf durchsehen, ob sich ein Testament findet. Denken Sie daran: Es könnten auch mehrere Testamente vorhanden sein.

4.3 Testamentseröffnung

Das Nachlassgericht (Amtsgericht) wird, nachdem es von einem Todesfall erfahren hat, ein dort aufbewahrtes oder abgeliefertes Testament eröffnen. Ein besonderer Antrag braucht dafür nicht gestellt zu werden. Auch ist Ihr Erscheinen bei dem vom Nachlassgericht anberaumten Termin zur Eröffnung der Verfügung von Todes wegen nicht zwingend erforderlich.

Die Erben erhalten hierüber eine Nachricht und zugleich eine beglaubigte Abschrift oder Ablichtung der eröffneten letztwilligen Verfügung. Alle anderen Beteiligten werden von dem sie betreffenden Inhalt in Kenntnis gesetzt. Insbesondere werden neben den Begünstigten auch diejenigen benachrichtigt, die ohne das Vorhandensein der letztwilligen Verfügung gesetzliche Erben geworden wären. Sie erhalten eine Abschrift oder Ablichtung.

Für die Erben ist die beglaubigte Abschrift eines eröffneten Testaments eine wichtige Hilfe bei den notwendigen weiteren Schritten. Wenn der Inhalt eines Testaments genügend klar ist, werden Banken und Versicherungen in der Regel allein aufgrund der beglaubigten Abschrift eines eröffneten Testaments Auszahlungen an die Erben vornehmen. Ein Erbschein braucht dann häufig nicht beantragt zu werden. Ist das Testament von einem Notar beurkundet worden und gehört ein Grundstück zum Nachlass, ist in der Regel auch für die Berichtigung des Grundbuchs kein Erbschein erforderlich.

TIPP!

Wenn Sie Erbe eines Grundstücks sind, sollten Sie die Berichtigung des Grundbuchs innerhalb von zwei Jahren seit dem Erbfall beantragen, dann ist die Eintragung beim Grundbuchamt gebührenfrei.

4.4 Erbschein

In vielen Fällen wird aber ein Erbe einen Erbschein benötigen, um sich im Geschäftsverkehr auszuweisen. Das kommt vor allem in Betracht:

- wenn kein Testament vorhanden ist, also gesetzliche Erbfolge eingetreten ist,
- wenn ein Grundstück zum Nachlass gehört und nur ein privatschriftliches, kein notarielles Testament vorhanden ist oder
- wenn der Inhalt eines Testaments nicht eindeutig ist.

Ob Sie einen Erbschein brauchen und welche Unterlagen zur Beantragung erforderlich sind, ist einzelfallabhängig. Daher ist empfehlenswert, sich vorab an das Amtsgericht – Nachlassgericht – oder einen Notar Ihrer Wahl zu wenden.

Den Erbschein stellt das Amtsgericht – Nachlassgericht – aus. Den Antrag auf Erteilung eines Erbscheins können Sie beim Amtsgericht oder einem Notar Ihrer Wahl stellen.

ACHTUNG!

Der Erbschein muss besonders beantragt werden; ein einfaches Schreiben reicht nicht aus! Der Antrag erfordert das persönliche Erscheinen des Erben beim Notar oder Nachlassgericht.

Für einen Erbschein müssen in der Regel Personenstandsurkunden (Geburtsurkunden, Sterbeurkunden, Heiratsurkunden, Auszüge aus dem Familienbuch) und – soweit vorhanden – das handschriftliche Testament vorgelegt werden. Welche Unterlagen zur Erlangung des Erbscheins erforderlich sind, erfahren Sie beim Amtsgericht – Nachlassgericht – oder bei einem Notar Ihrer Wahl.

Die vorstehenden Hinweise sind entsprechend bei Erbfällen vor dem 3.10.1990 zu beachten. Soweit früher das staatliche Notariat mit der Ablieferung von Testamenten, der Testamentseröffnung und dem Erbscheinsverfahren befasst war, ist an seine Stelle das Amtsgericht getreten.

5. Rechtsverhältnisse der Erben

5.1 Haftung der Erben für Schulden

Erbe zu sein, bedeutet nicht nur, die Vermögenswerte des Verstorbenen zu übernehmen. Der Erbe haftet auch für die Schulden, die der Verstorbene hinterlassen hat.

ACHTUNG!

Was besonders wichtig ist: Der Erbe haftet nicht nur mit dem ererbten Vermögen für die Schulden, sondern auch mit seinem übrigen eigenen Vermögen. Wenn der Nachlass überschuldet ist, kann das sehr bitter sein. Außerdem ist zu bedenken, dass den Erben noch weitere Verpflichtungen treffen: Er hat die Beerdigungskosten zu tragen, die recht hoch sein können, sowie die Kosten der Testamentseröffnung und der Erbscheinserteilung. Hinzu kommen können die Aufwendungen zur Erfüllung von Vermächtnissen, Auflagen und nicht zu vergessen: Die meist nicht unerhebliche Zahlung an die Pflichtteilsberechtigten (siehe Kapitel 3.4, Seite 36).

Nach dem Zivilgesetzbuch der ehemaligen DDR haftet der Erbe im Grundsatz für Nachverbindlichkeiten nur mit dem Nachlass, jedoch kann es unter bestimmten Voraussetzungen auch zu einer unbeschränkten Haftung mit dem übrigen Vermögen des Erben kommen.

5.2 Ausschlagung der Erbschaft

Wenn alle Verpflichtungen zusammengenommen höher sind als die Ihnen als Erbe zufallenden Vermögenswerte oder wenn Sie dies jedenfalls für möglich halten, sollten Sie überlegen, ob Sie das Erbe wirklich annehmen wollen. Sind Sie der Überzeugung, dass Sie das nicht wollen, müssen Sie die Erbschaft ausschlagen. So erhalten Sie zwar die Vermögenswerte des Nachlasses nicht, werden aber auch nicht mit Schulden belastet.

Die Entscheidung, ob Sie ein Erbe antreten wollen oder nicht, muss grundsätzlich **innerhalb von sechs Wochen erfolgen, nachdem Sie erfahren haben, dass Sie Erbe sind**. Nur wenn der Erblasser seinen Wohnsitz ausschließlich im Ausland hatte oder sich der Erbe bei Beginn der Frist im Ausland aufhält, beträgt die Frist sechs Monate. Wenn Sie sich nicht sicher sind, wann genau die 6-Wochen-Frist begonnen hat, lassen Sie sich so schnell wie möglich rechtlich beraten.

Bitte beachten Sie, dass die Ausschlagung der Eltern für ein minderjähriges Kind gegebenenfalls der Genehmigung des Familiengerichts bedarf, § 1643 Absatz 2 BGB.

ACHTUNG!

Die Ausschlagung ist an eine strenge Form gebunden. Eine Möglichkeit ist, dass Sie sich persönlich zum Amtsgericht begeben und die Ausschlagung dort beim Rechtspfleger zu Protokoll geben. Sie können aber auch ein Schreiben an das Nachlassgericht richten, etwa mit folgendem Inhalt: „Die Erbschaft nach Herrn Ernst Endemann, verstorben am 13. April 2015, schlage ich hiermit aus allen in Betracht kommenden Berufungsgründen aus.“ Ihre Unterschrift muss von einem Notar beglaubigt werden. Das Schreiben muss vor Ablauf der Sechs-Wochen-Frist beim Nachlassgericht eingegangen sein.

Wenn ein Nachlass mit Schulden belastet ist, die Erbschaft aber nicht ausgeschlagen worden ist, hat der Erbe noch weitere Möglichkeiten, wenn er nicht mit seinem übrigen Vermögen in Anspruch genommen werden will. Hierzu gehören:

- Nachlassverwaltung,
- Nachlassinsolvenz und
- Herausgabe des Nachlasses an die Gläubiger.

TIPP!

Lassen Sie sich in diesen Fällen rechtlich beraten.

Für Erbfälle in den neuen Ländern aus der Zeit zwischen dem 1.1.1976 und dem 3.10.1990 sind Ausschlagung oder Annahme einer Erbschaft im Grundsatz nach ZGB zu beurteilen. Hinsichtlich der Ausschlagungsfrist können sich jedoch Besonderheiten ergeben. Auch hierzu ist daher eine fachkundige rechtliche Beratung im Einzelfall ratsam.

5.3 Abwicklung von Rechtsbeziehungen

Nicht nur die Vermögenswerte und die feststehenden Schulden des Verstorbenen sind für den Erben von Bedeutung. Denken Sie auch an die Rechte und Pflichten aus noch laufenden Rechtsbeziehungen. Zum Teil enden solche Rechtsbeziehungen mit dem Tode, zum Teil tritt der Erbe an die Stelle des Erblassers, kann einen laufenden Vertrag aber kündigen.

a) Versorgungsansprüche

Renten- und Pensionsansprüche enden mit dem Tod des Berechtigten. Deshalb muss die für die Rente oder Pension zuständige Stelle umgehend informiert werden, am besten mit einer Sterbeurkunde. Ob eine Versorgung für die Hinterbliebenen in Betracht kommt und ob ein Sterbegeld gezahlt wird, hängt vom Einzelfall ab.

TIPP!

Lassen Sie sich von den zuständigen Stellen beraten.

b) Versicherungen

Bei einer Lebensversicherung, einer Unfallversicherung und einer freiwilligen Krankenversicherung enden die Pflichten zur Prämienzahlung durch den Tod des Versicherten. Denken Sie dabei an Daueraufträge und Einzugsermächtigungen. Außerdem muss das Versicherungsunternehmen sofort unterrichtet werden. Hier gelten zum Teil sehr kurze Fristen.

c) Mietverhältnis

Was wird aus der vom Verstorbenen bewohnten Mietwohnung? Nach den Regelungen im Mietrechtsreformgesetz, in Kraft getreten am 1.9.2001, gilt für Erbfälle **nach dem 31.8.2001** Folgendes:

Hatte der Verstorbene in der von ihm allein gemieteten Wohnung mit seinem Ehepartner beziehungsweise Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder Kindern einen gemeinsamen Haushalt geführt, treten diese Personen in das Mietverhältnis ein.

Andere Familienangehörige, die mit dem Mieter einen gemeinsamen Haushalt geführt hatten, treten dann in das Mietverhältnis ein, wenn nicht der Ehegatte beziehungsweise Lebenspartner eintritt.

Dies gilt auch für (andere) Personen, die mit dem Mieter einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt geführt haben. Diese Personen können **innerhalb eines Monats**, nachdem sie vom Tod des Mieters (Erblassers) Kenntnis erlangt haben, dem Vermieter erklären, dass sie in das Mietverhältnis nicht eintreten wollen. Dann gilt der Eintritt als nicht erfolgt. Der Vermieter kann das Mietverhältnis nur kündigen, wenn in der Person des Eingetretenen ein wichtiger Grund vorliegt.

Hatte der Verstorbene gemeinsam mit Personen aus dem vorstehend erwähnten Personenkreis die Wohnung gemietet, wird das Mietverhältnis mit den überlebenden Mietern fortgesetzt. Nur die überlebenden Mieter haben in diesem Fall das Recht, das Mietverhältnis außerordentlich mit der gesetzlichen Frist zu kündigen.

Nur wenn niemand aus dem vorstehend genannten Personenkreis, zu dem auch der Erbe gehören kann, in das Mietverhältnis eintritt oder das Mietverhältnis fortsetzt, wird es mit dem Erben fortgesetzt. In diesem Fall sind der Erbe und der Vermieter berechtigt, das Mietverhältnis **innerhalb eines Monats** außerordentlich mit der gesetzlichen Frist zu kündigen. Die Frist beginnt, sobald Sie vom Tod des Mieters erfahren haben und davon, dass ein Eintritt in das Mietverhältnis oder dessen Fortsetzung nicht stattfindet. Dies betrifft mithin den Erben, der nicht selbst in der Wohnung des Verstorbenen wohnt.

5.4 Erbgemeinschaft

Ist der Erblasser von mehreren gemeinsam beerbt worden, dann teilt das Gesetz nicht jedem Einzelnen unterschiedliche Gegenstände zu, etwa der Witwe das Haus und den Kindern das Geld. Alle sind mit ihrem Anteil am Vermögen des Erblassers, **an der Gesamtheit des Nachlasses** beteiligt. Der Nachlass steht den Erben gemeinschaftlich zu. Kein Miterbe kann über einen einzelnen Gegenstand allein verfügen. Es ist stets die Mitwirkung aller Erben notwendig. Alle Erben zusammen bilden die so genannte Erbgemeinschaft. Wenn der Nachlass aufgeteilt werden soll, müssen sich die Erben über die Teilung einigen. Ist Grundbesitz vorhanden, muss die Einigung über die Aufteilung vor einem Notar erfolgen. Kommt keine Einigung zustande, muss dieses in der Erbaueinandersetzung geklärt werden.

5.5 Erbaueinandersetzung

Da die Erbgemeinschaft über einzelne Nachlassgegenstände nur gemeinschaftlich verfügen kann, entstehen oftmals Probleme, die im Zusammenhang mit der Aufteilung des Nachlasses stehen. Erschwerend kommt häufig hinzu, dass der Erblasser keine Teilungsanordnung getroffen und keinen Testamentsvollstrecker bestimmt hat. Wenn durch Verhandlungen unter den Miterben keine einvernehmliche Regelung erzielt wird, und die Erben diesen Zustand beenden wollen, ist ohne eine rechtliche Beratung nicht auszukommen. Oftmals wird ein gerichtliches Erbaueinandersetzungsverfahren der einzige Ausweg sein. Für dieses Verfahren bedarf es eines Antrages bei dem Nachlassgericht. Dabei werden die Nachlassgegenstände oder ihr Erlös so unter die Miterben verteilt, dass jeder dem Wert nach so viel erhält, wie seinem Anteil an der Erbgemeinschaft entspricht.

TIPP!

Eine vermittelnde Tätigkeit bei der Auseinandersetzung des Nachlasses wird auf Antrag auch durch den Notar wahrgenommen. Jedoch wird der Notar nicht – wie früher das staatliche Notariat – über die Teilung des Nachlasses entscheiden können, wenn es nicht zu einer Einigung der Erben kommt. Im Falle einer streitigen Erbaueinandersetzung ist ohne rechtliche Beratung nicht auszukommen.

6. Die Kosten

Für die Tätigkeiten des Amtsgerichts oder eines Notars entstehen Kosten. Die Höhe der Kosten ist in dem Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) sowie dem darin enthaltenen Kostenverzeichnis (KV-GNotKG) geregelt.

Im Einzelnen entstehen folgende Gebühren:

Notarielle Beurkundung des Testaments (Nummer 21200 KV-GNotKG)	1,0 Gebühr (mindestens 60 Euro)
Notarielle Beurkundung eines Gemeinschaftlichen Testaments (Nummer 21100 KV-GNotKG)	2,0 Gebühr (mindestens 120 Euro)
Amtliche Verwahrung des Testaments (Nummer 12100 KV-GNotKG)	75 Euro Festgebühr
Testamentseröffnung (Nummer 12101 KV-GNotKG)	100 Euro Festgebühr
Erbscheinerteilung (Nummer 12210 KV-GNotKG)	1,0 Gebühr
Beurkundung des Erbscheinsantrags (Nummer 23300 KV-GNotKG)	1,0 Gebühr
Beurkundung der Erbausschlagung (Nummer 21201 KV-GNotKG)	0,5 Gebühr (mindestens 30 Euro)

Es gibt also Festgebühren, deren Betrag stets gleich ist und Wertgebühren, deren Höhe vom jeweiligen Geschäftswert abhängt.

Bei Wertgebühren muss der genaue Gebührenbetrag der **Gebührentabelle B** entnommen werden, die dem GNotKG als Anlage beigelegt ist. Der in der Tabelle B genannte Betrag entspricht einer 1,0 Gebühr. Ist die Gebühr geringer, zum Beispiel 0,5, muss der Betrag der Tabelle deshalb halbiert werden.

Der Geschäftswert bestimmt sich nach dem Wert des Nachlasses zum Zeitpunkt des Todes des Verstorbenen. Davon abzuziehen sind die vom Verstorbenen herrührenden Schulden (Erblasserschulden). Für die notarielle Beurkundung des Testaments ist dagegen der Wert des Vermögens zum Zeitpunkt der Beurkundung maßgeblich. Schulden sind auch hier abzuziehen, jedoch höchstens bis zur Hälfte des Vermögens.

Bei Wertgebühren gilt folgender Berechnungsweg:

1. Prüfen, welche Gebühr mit welchem Gebührensatz entsteht.
2. Geschäftswert ermitteln.
3. Gebührenbetrag aus der Gebührentabelle entnehmen.

Zur Unterscheidung der Gebühren bei Errichtung eines notariellen gegenüber eines privatschriftlichen Testaments zwei Beispiele:

Beispiel 1:

Herr Müller hat ein notarielles Testament errichtet und das Testament bei dem Nachlassgericht in die Verwahrung gegeben. Der Wert seines Vermögens beträgt nach zulässigem Abzug der Schulden 150.000 Euro.

a) Notargebühren

Beurkundung des Testaments	354 Euro
(Nummer 21200 KV-GNotKG)	

b) Gerichtsgebühren

Amtliche Verwahrung eines Testaments	75 Euro
(Nummer 12100 KV-GNotKG)	

Nach dem Tode von Herrn Müller wird das Testament durch das Gericht eröffnet. Die Erteilung eines Erbscheins wird nicht beantragt. Der Nachlasswert beträgt nach Abzug von Schulden des Verstorbenen 150.000 Euro.

Gerichtsgebühren

Testamentseröffnung	100 Euro
(Nummer 12101 KV-GNotKG)	

Beispiel 2:

Frau Meier hat ein privatschriftliches Testament errichtet und das Testament bei dem Nachlassgericht in die Verwahrung gegeben. Der Wert ihres Vermögens beträgt nach zulässigem Abzug der Schulden 150.000 Euro.

Gerichtsgebühren

Amtliche Verwahrung eines Testaments (Nummer 12100 KV-GNotKG)	75 Euro
--	---------

Nach dem Tode von Frau Meier wird das Testament durch das Gericht eröffnet und ein Erbschein erteilt. Der Nachlasswert beträgt nach Abzug von Schulden der Verstorbenen 150.000 Euro.

Gerichtsgebühren

Testamentseröffnung (Nummer 12101 KV-GNotKG)	100 Euro
---	----------

Beurkundung eines Erbscheinsantrags (Nummer 23300 KV-GNotKG)	354 Euro
---	----------

Erbschein (Nummer 12210 KV-GNotKG)	354 Euro
---------------------------------------	----------

Bitte beachten Sie, dass in den Beispielen 1 und 2 neben den Gebühren auch noch Schreibauslagen (Dokumentenpauschale) oder sonstige Auslagen hinzukommen können, die aber regelmäßig nur einen geringen Betrag ausmachen. Bei einem Notar muss die Umsatzsteuer hinzugerechnet werden.

Die in amtliche Verwahrung genommenen Verfügungen von Todes wegen werden im Zentralen Testamentsregister registriert. Hierfür fällt eine Gebühr an, die je nach Rechnungsart 15 Euro beziehungsweise 18 Euro beträgt. Wird ein gemeinschaftliches Testament registriert, fällt die Gebühr für jeden Erblasser gesondert an.

7. Erbschaftsteuer

Grundsätzlich unterliegt eine Erbschaft, ebenso eine Schenkung, der Steuerpflicht. Ob und in welcher Höhe tatsächlich eine Steuer zu zahlen ist, richtet sich nach dem Wert des Erwerbs und dem Verwandtschaftsverhältnis des Erwerbers zum Erblasser. Nach dem zum 1. Januar 2009 in Kraft getretenen Erbschaftsteuerreformgesetz gelten im Wesentlichen folgende Regeln:

Die Bewertung des Vermögens erfolgt einheitlich nach dem gemeinen Wert, dem sogenannten Verkehrswert. Dies gilt, in Abweichung vom früheren Recht, nunmehr auch für Grundstücke.

Vom Wert sind bestimmte Freibeträge abzuziehen, die den steuerpflichtigen Erwerb mindern. Die Freibeträge bestimmen sich zum Teil – ebenso wie die später zu berechnende Steuer – nach Steuerklassen. Diese werden wie folgt eingeteilt:

- **Steuerklasse I**
Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder (eheliche und nichteheliche Kinder, Adoptivkinder, Stiefkinder, nicht jedoch Pflegekinder), Enkelkinder und deren Abkömmlinge, bei Eltern und Voreltern nur bei Erwerben von Todes wegen
- **Steuerklasse II**
Eltern und Voreltern bei Erwerben unter Lebenden (Schenkungen), Geschwister (auch Halbgeschwister), Geschwisterkinder, Stiefeltern, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und geschiedene Ehepartner beziehungsweise Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft
- **Steuerklasse III**
übrige Erwerber (etwa Partner oder Partnerin einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft)

Die Freibeträge bestehen in folgender Höhe:

Persönlicher Freibetrag

Ehegatten/eingetragene Lebenspartner	500.000 Euro
Kinder und Enkel, die anstelle eines verstorbenen Kindes erben	400.000 Euro
Enkel	200.000 Euro
Übrige Personen der Steuerklasse I	100.000 Euro
Personen der Steuerklasse II	20.000 Euro
Übrige Personen der Steuerklasse III	20.000 Euro

Schenkungen unter Lebenden in den letzten zehn Jahren vor dem Erbfall sind gegebenenfalls mindernd zu berücksichtigen.

Versorgungsfreibetrag

Überlebender Ehegatte/ eingetragener Lebenspartner	256.000 Euro
Kinder in Abhängigkeit von ihrem Alter	zwischen 10.300 Euro und 52.000 Euro jeweils vermindert um Rente oder Pension

Freibetrag für Hausrat

Personen der Steuerklasse I für Hausrat	41.000 Euro
--	-------------

Personen der Steuerklasse I für andere bewegliche Gegenstände	12.000 Euro
--	-------------

Personen der Steuerklassen II und III insgesamt für Hausrat und andere bewegliche Gegenstände	12.000 Euro
---	-------------

Selbstgenutzte Wohnimmobilie

Ehegatte/eingetragener
Lebenspartner, Kinder

Steuerbefreiung, wenn das Objekt für zehn Jahre vom Erwerber selbst zu Wohnzwecken genutzt wird. Bei Kindern gilt die Steuerbefreiung jedoch nur, wenn die Wohnfläche nicht mehr als 200 Quadratmeter beträgt.

Von dem so ermittelten steuerpflichtigen Erwerb wird die Erbschaftsteuer nach folgenden Steuersätzen erhoben:

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
75.000 Euro	7	15	30
300.000 Euro	11	20	30
600.000 Euro	15	25	30
6.000.000 Euro	19	30	30
13.000.000 Euro	23	35	50
26.000.000 Euro	27	40	50
Über 26.000.000 Euro	30	43	50

Die vorangehende Darstellung bezieht sich grundsätzlich auf Privatvermögen. Für unternehmerisches Vermögen existieren weitere Vorschriften, deren Erläuterung den Rahmen dieser Broschüre überschreiten würde. Nochmals ist darauf hinzuweisen, dass die hier gegebenen Informationen nur einen allgemeinen Überblick geben und eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können.

TIPP!

Neben der Hinzuziehung eines Anwalts oder Notars sollten Sie in steuerrechtlichen Fragen auch die Hilfe eines Steuerberaters in Betracht ziehen.

8. Auslandsrecht, Besonderheiten

Alles, was Sie hier zum Erbrecht gelesen haben, betrifft das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht. Wenn Sie oder Ihr Ehepartner nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben oder wenn Sie Vermögen besitzen, zum Beispiel ein Grundstück, ist unter Umständen ausländisches Recht anzuwenden.

TIPP!

Sie sollten sich dann von einem Fachmann rechtlich beraten lassen.

Dieser Hinweis gilt entsprechend für Erbfälle, die im Grundsatz nach den früheren Vorschriften zu beurteilen sind. Zu beachten sind auch mögliche Besonderheiten, die sich aus dem früheren deutsch-deutschen Verhältnis ergeben können.

Mit der seit dem 17. August 2015 geltenden Europäischen Erbrechtsverordnung hat der europäische Gesetzgeber das sogenannte Europäische Nachlasszeugnis eingeführt. Dies soll die Abwicklung grenzüberschreitender Erbrechtsfälle erleichtern. Das Europäische Nachlasszeugnis ähnelt in seinen Wirkungen dem deutschen Erbschein. Es ermöglicht dem Erben oder Testamentsvollstrecker, seine Rechtsstellung in einem anderen Mitgliedsstaat der europäischen Union ohne die Notwendigkeit weiterer Anerkennungsverfahren nachzuweisen. In Erbfällen mit europäischem Auslandsbezug kann es daher sinnvoll sein, ein Europäisches Nachlasszeugnis zu beantragen.

- Ablieferung eines Testaments**, Seite 41, 42, 44
- Achtung**, Seite 27, 30, 35, 39, 40, 42, 44, 45
- Amtsgericht**, Seite 27, 28, 31, 39, 41 bis 44, 46, 50
- Änderung eines Testaments**, Seite 35, 36
- Anwalt**, Seite 3, 25, 56
- Aufbewahrung**, Seite 27, 41, 42
- Aufhebung eines Testaments**, Seite 25, 29, 35, 36
- Auflagen**, Seite 30, 34, 45
- Auslagen**, Seite 52
- Ausland**, Seite 45, 57
- Ausschlagung der Erbschaft**, Seite 45, 46, 50
- Beispiel**, Seite 11 bis 24, 31, 51, 52
- Beitritt**, siehe **Wiedervereinigung**
- Beratung, rechtliche**, Seite 3, 24, 25, 27 bis 29, 32 bis 34, 36, 38, 45 bis 47, 49, 56, 57
- Berliner Testament**, Seite 29
- Blutsverwandte**, Seite 5, 7, 16, 17, 20, 21
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)**, Seite 3 bis 7, 11 bis 14, 16, 18, 20 bis 22, 24, 25, 36, 37, 46
- DDR**, Seite 9, 23, 25, 27, 29, 36, 37, 45
- Ehegatte**, Seite 4, 7, 8, 10, 12, 13, 29, 32, 36, 37, 47, 48, 53 bis 55, 57
- Eltern**, Seite 5 bis 7, 12 bis 15, 20, 21, 31, 36, 37, 39, 45, 53
- Enterbung**, Seite 30, 34
- Erbaueinandersetzung**, Seite 33, 34, 49
- Erbeinsetzung**, Seite 4, 25, 29 bis 34, 37, 38
- Erbengemeinschaft**, Seite 5, 12, 13, 49
- Erbrechtsgleichstellungsgesetz**, Seite 8, 22
- Erbrechtsverordnung**, Seite 57
- Erbenschaftsteuer**, Seite 29, 53 bis 56
- Erbschein**, Seite 28, 31, 39, 43, 44, 50 bis 52, 57
- Erbvertrag**, Seite 4, 25, 29, 38, 39, 41
- Erbverzicht**, Seite 37
- Eröffnung einer Verfügung von Todes wegen**, Seite 27, 28, 39, 42 bis 44, 50 bis 52
- Ersatzerbe**, Seite 30, 32
- Europäisches Nachlasszeugnis**, Seite 57
- Familiengesetzbuch der DDR (FGB)**, Seite 4, 9, 11
- Fiskus**, Seite 10
- Freibeträge**, Seite 29, 53 bis 55
- Fristen**, Seite 26, 43, 45 bis 48
- Gebühren**, Seite 27, 28, 43, 50 bis 52
- Geburtsurkunde**, Seite 44
- Gemeinschaftliches Testament**, Seite 25, 28, 29, 36, 50, 52
- Geschiedener Ehegatte**, Seite 8, 18, 19, 22, 24, 53
- Geschwister**, Seite 5, 6, 12, 13, 20, 21, 53
- Gesetzliche Erbfolge**, Seite 4 bis 25, 33, 36, 43, 44
- Gesetzlicher Güterstand**, Seite 7, 12, 13
- Getrenntleben**, Seite 11, 22, 23
- Grundbuch**, Seite 28, 43
- Grundstück**, Seite 18, 19, 28, 31, 33, 43, 53, 57
- Gütergemeinschaft**, Seite 7, 13
- Güterstand**, Seite 7, 12, 13
- Gütertrennung**, Seite 7, 12
- Haftung**, Seite 45
- Halbgeschwister**, Seite 21, 53
- Haus**, Seite 4, 18, 19, 31, 33, 37, 49
- Haushaltsgegenstände (Hausrat)**, Seite 4, 8, 12 bis 15, 17, 19, 55
- Heiratsurkunde**, Seite 44
- Herausgabe**, Seite 42, 46
- Inhalt eines Testaments**, Seite 29, 30, 35, 42, 43
- Kinder**, Seite 4 bis 9, 12 bis 23, 25, 29, 31, 33, 36, 37, 47, 49, 53 bis 55
- Kontovollmacht**, Seite 39
- Kosten**, Seite 27, 28, 39, 43, 44, 50 bis 52
- Lebensgemeinschaft, nichteheliche**, Seite 5, 11, 14, 15, 22, 23, 25, 29, 38
- Lebenspartnerschaft, eingetragene**, Seite 4–6, 8, 11, 14, 22, 24, 28, 29, 33, 36, 47, 48, 53 bis 55

- Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG)**,
Seite 4, 6, 8, 11, 24, 28, 47
- Lebensversicherung**,
Seite 40, 47
- Mietrechtsreformgesetz**,
Seite 47
- Mietverhältnis**,
Seite 47, 48
- Mietwohnung**,
Seite 47, 48
- Mitteilung vom Todesfall**, Seite 41
- Nacherbe**, Seite 30, 32
- Nachlassgericht**,
Seite 41 bis 45, 49, 51, 52
- Nachlassinsolvenz**,
Seite 46
- Nachlassverwaltung**,
Seite 46
- Nachlasswert**,
Seite 51, 52
- Nichteheliche Kinder**,
Seite 4, 9–11, 22, 23, 37, 53
- Nichteheliche Lebensgemeinschaft**,
Seite 4, 11, 14, 15, 22, 23, 25, 29, 38, 53
- Notar**,
Seite 3, 25 bis 28, 30, 37–39, 43 bis 45, 49, 50 bis 52, 56
- Notariate, staatliche (DDR)**, Seite 27, 44, 49
- Notarielles Testament**,
Seite 26 bis 28, 30, 35, 43, 50 bis 52
- Nottestament**,
Seite 26, 30
- Ordnungen**, Seite 5 bis 9, 12 bis 15, 23
- Pension**, Seite 47, 57
- Pflichtteil**, Seite 25, 29, 34, 36 bis 38, 45
- Privatschriftliches Testament**,
Seite 26, 27, 43
- Rente**, Seite 47, 54
- Scheidung**, Seite 8, 18, 19, 22, 24, 53
- Schenkung**,
Seite 40, 53, 54
- Schulden**,
Seite 44 bis 47, 51, 52
- Sparbuch**,
Seite 4, 31, 33, 40
- Staat**, Seite 10, 27, 44, 49, 57
- Staatsangehörigkeit**,
Seite 57
- Standesamt**,
Seite 8, 41
- Sterbefallanzeige**,
Seite 41
- Sterbeurkunde**,
Seite 41, 44, 47
- Steuerklasse**,
Seite 53 bis 56
- Steuern**,
Seite 29, 52 bis 56
- Stiefeltern**, Seite 21, 53
- Stiefkinder**,
Seite 20, 53
- Strafe**, Seite 42
- Teilungsanordnung**,
Seite 25, 33, 49
- Testament**, Seite 4, 10, 25 bis 36, 38 bis 44, 49 bis 52, 57
- Testamentsformen**,
Seite 26, 29, 30
- Testamentsvollstrecker**,
Seite 30, 34, 49, 57
- Tiere**, Seite 34
- Tipp**, Seite 24, 28, 29, 33 bis 36, 39, 43, 46, 47, 49, 56, 57
- Umsatzsteuer**, Seite 52
- Verfügung von Todes wegen**, Seite 4, 5, 25, 34, 36, 38, 41, 42, 52, 53
- Verfügungsbeschränkung**, Seite 29, 32, 39
- Vermächtnis**,
Seite 30, 34, 45
- Verschwägerete**,
Seite 6, 20, 38
- Versicherung, eidesstattliche**, Seite 44
- Versicherungen**,
Seite 40, 43, 44, 47
- Versorgungsansprüche**,
Seite 47
- Versorgungsfreibetrag**,
Seite 54
- Verwahrung**,
Seite 27, 35, 41, 42, 50 bis 52
- Verwandte**,
Seite 4 bis 10, 16, 17, 20 bis 23, 36 bis 39, 53
- Verzicht**, Seite 38
- Vollmacht**, Seite 39
- Voraus**,
Seite 8, 12 bis 14, 16 bis 19, 23, 24
- Vorerbe**, Seite 29, 32
- Vorsorge**,
Seite 25, 26, 39
- Wiedervereinigung**,
Seite 3, 4, 6, 8, 9, 11, 20, 21, 23, 25, 27, 29, 36, 44, 46
- Zivilgesetzbuch der DDR (ZGB)**, Seite 4, 8, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 20, 21, 23, 25, 29, 32, 36, 37, 39, 45, 46
- Zugewinnngemeinschaft**,
Seite 7, 12, 13
- Zuwendung**,
Seite 30, 33

Herausgegeben vom

Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt

Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Domplatz 2 – 4, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 567-6234, -6230, -6235

Telefax: 0391 567-6187

E-Mail: presse@mj.sachsen-anhalt.de

Internet: www.mj.sachsen-anhalt.de

16. Auflage im November 2018

Gestaltung: Spectrum Wirtschaftswerbung GmbH, Magdeburg

Herstellung: Rupa Druck, Dessau-Roßlau

Hinweis:

Diese Broschüre wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt herausgegeben. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.